

Trennung- Scheidung

Erste Überlegungen Erste Schritte

Ein Rechts-Leitfaden für Betroffene
in Trennungssituationen

Herausgegeben von den hauptamtlichen
Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg

Verfasserin:

Karin Damm, Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht (bis März 2017)

weitergeführt und aktualisiert von

Mediator RA Daniel Marquard

Fachanwältin für Familienrecht RAin Renate Wilke



DIE
GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN
IM KREIS PINNEBERG

IMPRESSUM:

Herausgeberinnen: Hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Pinneberg
Verfasser*Innen: Karin Damm, Fachanwältin für Familienrecht, weitergeführt und aktualisiert
von Mediator RA Daniel Marquard und Fachanwältin für Familienrecht RAin Renate Wilke
Stand Januar 2022

Layout und Druck: cs design Christof Schliemann | 04122.900422 | www.cs-design.de

Die Gleichstellungsbeauftragten werden bei der Beratung häufig um Rat in schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen gefragt. Sie können und dürfen in solchen Gesprächen keine Rechtsberatung leisten, sondern müssen sich auf die Darstellung und Probleme beschränken.

Trotzdem haben sie bei ihrer Arbeit die Erfahrung gewonnen, dass Ratsuchende durch Gespräche in die Lage versetzt werden, ihre persönliche Situation besser einzuschätzen und selbstständig und selbstbewusst eigene Rechtspositionen zu behaupten und Rechtsansprüche durchzusetzen.

Die Weitergabe dieses Leitfadens ermöglicht einen fundierten Einblick in das Rechtsgebiet Trennung – Scheidung und kann eine enorme Hilfestellung zur Klärung der eigenen Situation sein.

Wir bedanken uns für die Kooperation mit der Kanzlei Rechtsanwältinnen Damm, Marquard und Wilke.

Die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg:

Deborah Azzab-Robinson, Stadt Pinneberg

Heidi Basting, Stadt Elmshorn

Nina Timmermann, Gemeinde Rellingen

Magdalena Drexel, Stadt Wedel

Tinka Frahm, Kreis Pinneberg

Hannah Gleisner, Stadt Quickborn

Eline Joosten, Stadt Uetersen

Celia Letzgus, Gemeinde Halstenbek

Christine Neermann, Amt Geest und Marsch Südholstein

Beate Hohenstein, Stadt Tornesch

Ute Stöwing, Stadt Schenefeld

Ulrike Cinieri, Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt – Amt Hörnerkirchen

INHALT

TRENNUNG RECHTLICH – BEGRIFF UND FOLGEN	5
TRENNUNG PRAKTISCH – ERSTE FRAGEN	7
• Wer zieht aus?	7
• Wo leben die Kinder?	8
• Streit um Möbel und Hausrat?	9
• Geht es ohne finanzielle Unterstützung?	9
TRENNUNG KONFLIKTREICH	11
• Häusliche Gewalt – die Hilfe des Gewaltschutzgesetzes	11
• Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung	12
• Zahlungsunwillige Unterhaltsverpflichtete	13
TRENNUNGSFOLGEN	14
• Elterliches Sorgerecht	14
• Kindesunterhalt	15
• Trennungsunterhalt	16
EHESCHIEDUNG	17
• Zulässigkeitsvoraussetzungen	17
• Anwalts- und Gerichtskosten	18
EHESCHIEDUNGSFOLGEN	19
• Versorgungsausgleich	19
• Zugewinnausgleich	20
• Haushaltsgegenstände und Ehwohnung	22
• Ehegattenunterhalt nach Scheidung	22
NACH EHESCHIEDUNG	25
UNTERHALT	26
• Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen	26
• Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt	27
• Unterhaltsbefristung und Begrenzung	28
ALTERNATIVE: MEDIATION	29
ANHANG	30
Musterbrief Trennung	30
Musterbrief Auskunft- und Unterhaltsforderung	30
Mustervereinbarung Überlassung Ehwohnung	31
Musterbrief an Vermieter*in Übertragung Mietvertrag	31
Kosten- und Gebährentabellen Scheidungskosten	32
Düsseldorfer Tabelle (Kindesunterhalt)	34
Selbstbehalt der Unterhaltsschuldner und Bedarf volljähriger Kinder	35
Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt	35
Informationsquellen für weitere Fragen	36

TRENNUNG RECHTLICH – BEGRIFF & FOLGEN

Begriffsdefinition:

§ 1567 Abs. 1 BGB

„Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.“

Juristisch wird die Regelung wie folgt ausgelegt:

- Vollständige Aufhebung der Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen:
getrennte Kassen
getrennte Zimmer / Wohnungen
getrennte Haushaltsführung (Essen, Waschen, Einkaufen)
- Erkennbare Trennungabsicht – d.h., dem anderen Ehegatten muss die Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft deutlich werden. Dies ist im Falle des Bestreitens später nachzuweisen. Wenn Sie sich also selbst trennen möchten und Streit über den Trennungstermin befürchten, übermitteln Sie Ihrer geehelichten Person ein Schreiben und sorgen Sie für eine Zugangsbestätigung, z.B. durch Empfangsquittung, Fax-Protokoll, Einschreibbeleg. Denken Sie an eine Kopie für sich selbst!
(Musterbrief im Anhang Seite 30)

Rechtsfolgen:

1. Die Trennung ist **Haupt-Voraussetzung für eine spätere Ehescheidung. Nach einer Trennung von einem Jahr** gilt die Ehe unwiderlegbar als zerrüttet, wenn beide Eheleute die Scheidung wollen. Wenn sich einer von ihnen gegen die Scheidung wehrt, muss das Familiengericht zu der Überzeugung gelangen, dass die Ehe gleichwohl gescheitert ist. Sofern sich von den Eheleuten, diejenige Person, die die Scheidung durchsetzen will, im Trennungsjahr konsequent an die Trennungsbedingungen gehalten hat (s.o.), wird das Gericht dem Antrag nach Ablauf des Trennungsjahres in aller Regel entsprechen. Im Scheidungsbeschluss des Gerichts wird nur eine ausführlichere Begründung für das Scheitern der Ehe nötig. Die Verzögerung der Scheidung nur mit einem Widerspruch gegen den Scheidungswunsch ist also nicht möglich. Es müssten schon Versöhnungsversuche stattgefunden haben oder äußere Anzeichen dafür ersichtlich sein, dass noch die Möglichkeit für ein Zurück besteht. Spätestens nach drei Jahren Trennung gilt die Ehe auch gegen den Willen einer der Eheparteien als unwiderlegbar zerrüttet und wird auf Antrag geschieden. Eine Ehescheidung ohne Trennungsjahr ist eigentlich nur möglich, wenn in der Person des anderen unzumutbare Härtegründe liegen (Gewalttätigkeit / Alkoholmissbrauch oder ähnliches). Da das Gericht jedoch die Angaben der Eheleute zum Beginn ihres Trennungsjahres nicht überprüft, kommt es zuweilen auch bei nicht heftig streitenden Ehepaaren zu Scheidungen ohne Einhaltung des Trennungsjahres. Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben dies aber nicht.
2. Die Trennung wandelt den bis dahin vom Gesetz allgemein formulierten Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in einen konkret bezifferbaren Barzahlungsanspruch auf **Unterhalt** um. Eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht für gemeinsame Kinder wird möglich. Sofern ein entsprechendes Regelungsbedürfnis besteht, können nach der Trennung die Nutzungsrechte an der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen vorläufig gerichtlich gestaltet werden.

3. Nach neuem Scheidungsrecht (01.09.2009) kann der Trennungstermin auch für Auseinandersetzungen über den **Zugewinnausgleich** wichtig sein. Wenn nämlich zwischen der Trennung und dem Scheidungsantrag auf Seiten einer Ehepartei Vermögen verschwindet, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gibt, wird dieses Vermögen bei der Verteilung als noch vorhanden behandelt. Deshalb kann nach neuem Recht auch Auskunft zum Bestand des Vermögens am Tag der Trennung verlangt werden.
4. Mit Beginn des nächsten Jahres ab Trennungstermin tritt in den meisten Fällen eine **Steuerklassenänderung** ein. Eheleute und Familien mit unterschiedlichen Einkünften werden ja in der Regel nach den Steuerklassen 3 und 5 veranlagt, was den so genannten Splittingvorteil für Eheleute realisiert. Für das auf die Trennung folgende Jahr müssen sich Eheleute jedoch steuerlich getrennt veranlagern lassen. Der Splittingvorteil entfällt.
 Sofern jedoch im Folgejahr der Trennung Ehegattenunterhalt gezahlt wird, kann die unterhaltspflichtige Person einen Teil des Steuervorteils mit dem so genannten begrenzten **Realsplitting** retten, indem der gezahlte Unterhalt steuermindernd als Sonderausgabe geltend gemacht wird. Allerdings führt dies zur Versteuerung der Unterhaltszahlungen auf der Seite der unterhaltsberechtigten Person, die zu erstatten wären. Insgesamt betrachtet ergibt sich aber in der Regel bei unterschiedlichen Einkünften noch ein Steuervorteil, der allerdings den Splittingvorteil während des Zusammenlebens selten erreicht (in der Steuererklärung: Anlage U).
 Im Zusammenhang mit den steuerrechtlichen Folgen der endgültigen Trennung ist noch Folgendes erwähnenswert:
 Eine **Trennung im steuerrechtlichen Sinne** beginnt nach einem gescheiterten Versöhnungsversuch der Eheleute – selbst wenn der **Versöhnungsversuch** nur wenige Tage andauerte - nach der zweiten Trennung neu. Die Trennung gilt als unterbrochen. Die **Trennung im familienrechtlichen Sinne** (s.o.) wird jedoch selbst durch mehrmonatige Versöhnungsversuche nicht unterbrochen. Die Scheidung bleibt nach Ablauf des Trennungsjahres ab der ersten Trennung zulässig.

Beispiel:

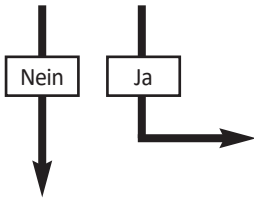
- Trennung im April 2020
- Steuerklassenänderung und getrennte Veranlagung ab 01.01.2021
- Gescheiterter Versöhnungsversuch zwischen dem 10. und 15. Januar 2021
- Steuerklassenänderung kann rückgängig gemacht werden und wirkt erst ab 01.01.2022
- Scheidungsantrag im April 2021
- Scheidung nach Verfahrensdauer von durchschnittlich 6 Monaten im Oktober 2021
- Gleichwohl wegen des Versöhnungsversuches noch gemeinsame Veranlagung für 2021
- Wegfall des Ehegattensplittings dann erst ab 01.01.2022

TRENNUNG PRAKTISCH – ERSTE FRAGEN

Problem Nr. 1: Wer zieht aus?

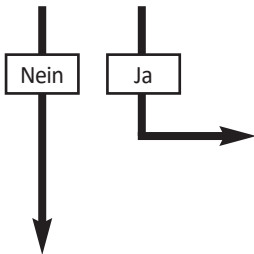
Ein **Hinweis** vorweg: Die Trennung muss nicht förmlich bei Anwältin, Anwalt oder Gericht beantragt werden. Es genügt die praktische Durchführung. Dies ist wie folgt umzusetzen:

Ist eine von beiden Eheparteien dazu bereit, die Wohnung zu verlassen? Überzeugt als Argument vielleicht das Bedürfnis der gemeinsamen Kinder, mit dem anderen Elternteil in der gewohnten Umgebung zu bleiben? Vielleicht hilft dabei eine schriftliche Vereinbarung, wonach der Auszug zunächst nur vorläufig ist und keinen endgültigen Verzicht auf die Rechte an der Wohnung bedeutet.



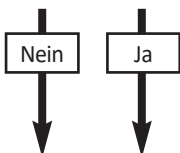
Treffen Sie eine **schriftliche Vereinbarung**, worin die wegziehende Ehepartei für die Dauer des Getrenntlebens auf die Nutzung der Ehwohnung verzichtet. Wer der Wohnung verbleibt, sollte solange im Innenverhältnis die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (Mietzahlungen) im Innenverhältnis übernehmen.
(Mustervereinbarung auf Seite 31)

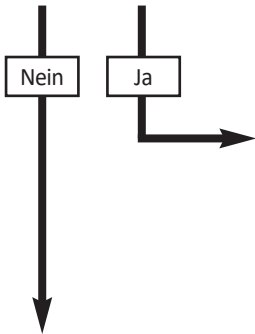
Gibt es Gründe für eine vorläufige Zuweisung der Ehwohnung an Sie (und ggf. die Kinder), weil ein Getrenntleben unter einem Dach unzumutbar ist, z.B., weil ein*e Ehepartner*in gewalttätig ist oder weil Ihre Kinder psychische Schäden durch eine permanente unmittelbare Konfrontation mit den Trennungsschwierigkeiten erleiden?



Beantragen Sie beim **Familiengericht** eine vorläufige Zuweisung der Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens im Wege der einstweiligen Anordnung. Eine anwaltliche Vertretung ist dafür nicht zwingend erforderlich, aber wohl sinnvoll. Bei Gewalttätigkeiten kann Ihnen auch die Polizei durch eine Wohnungswegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz helfen! Sie müssen aber auch dann beim Familiengericht diese Wegweisung schnell bestätigen lassen. Mehr dazu finden Sie ab Seite 9.

Ist es für Sie eine mögliche Alternative, selbst aus der Wohnung auszuziehen? Haben Sie die Möglichkeit, eine neue Wohnung zu anzumieten?
 Vielleicht ist es hilfreich, wenn Sie bei der dafür zuständigen Stelle in Ihrem Ortsamt eine Wohnberechtigungsbescheinigung für Sozialwohnungen beantragen.



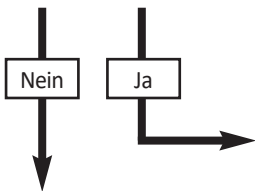


Versuchen Sie, bei der vermietenden Person Ihrer alten Wohnung eine **Entlassung aus dem Mietvertrag** zu erwirken oder Ihre*n Ehepartner*in zu einer schriftlichen Erklärung über die alleinige Übernahme der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu bewegen. Eine Verpflichtung der vermietenden Person dazu besteht jedoch erst ab Rechtskraft der Ehescheidung! Treffen Sie dann aber möglichst eine Vereinbarung untereinander, die Sie intern von den Zahlungspflichten befreit (**Muster Seite 31**). Melden Sie sich um und denken Sie an die Kündigung von Telefon, Rundfunk und anderen Verträgen, soweit Sie selbst Vertragspartei waren.

Kommt keine dieser Möglichkeiten für Sie in Frage, müssen Sie zumindest vorläufig innerhalb der Ehwohnung getrennt leben!
 Dann teilen Sie die Zimmer der Wohnung unter sich auf. Regeln Sie die Benutzungszeiten für Bad, Küche und Waschmaschine. Wenn Sie spätere Auseinandersetzungen über die Absprache fürchten, versuchen Sie, alles möglichst in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung zu fixieren.
 Wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist, beantragen Sie die Regelung des Getrenntlebens beim Familiengericht.
 Suchen Sie sich Hobbies außerhalb der Wohnung und Kontakt zu Betroffenen in gleicher Situation, damit Ihnen nicht die „Decke auf den Kopf fällt“.

Problem Nr. 2: Wo bleiben die Kinder?

Haben Sie Streit um das Sorgerecht und den Lebensmittelpunkt ihrer Kinder? Weigert sich der andere Elternteil, an kindgerechten Lösungen mitzuwirken oder droht er damit, die Kinder gegen Ihren Willen mitzunehmen?

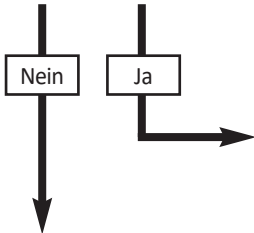


Schalten Sie sofort die für Sie zuständigen **Sozialen Dienste/Jugendamt** bei Ihrem Ortsamt ein und beantragen Sie beim Familiengericht die Übertragung des Sorgerechts bzw. mindestens des Aufenthaltsbestimmungsrechts im einstweiligen Anordnungsverfahren.
 Eine anwaltliche Vertretung ist nicht zwingend erforderlich.

Eine Regelung ist nicht erforderlich. Es bleibt seit Juli 1998 immer beim gemeinsamen Sorgerecht, wenn keine Schwierigkeiten für Kinder und Eltern damit bestehen. Wichtig ist aber, dass Sie so schnell wie möglich klären, wie der Kontakt der Kinder zum wegziehenden Elternteil bestehen bleiben kann. Finden Sie also – wenn es geht, gemeinsam mit ihren Kindern – eine Umgangsregelung. Zu diesem Thema ist die kostenlose Broschüre „**Eltern bleiben Eltern – Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung**“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) sehr lesenswert! (**Siehe Anhang Seite 36**)

Problem Nr. 3: Streit um Möbel und Haushaltsgegenstände?

Hat eine*r von beiden Eheleuten eine neue Wohnung gefunden, so dass nun die **Wohnungseinrichtung** aufgeteilt werden muss?



Versuchen Sie, eine **Einigung** über die Aufteilung zu erzielen. Persönliches Eigentum (in die Ehe eingebracht oder Ersatz für solche Gegenstände) und persönliche Geschenke erhält der/die jeweilige Eigentümer*in in der Regel vorweg. Werden solche Gegenstände dringend von der anderen Ehepartei benötigt, könnten sie im Streitfall gegen Ausgleich (andere Gegenstände oder Geld) auch ihm zugewiesen werden. Die Sachen der Kinder verbleiben bei demjenigen, der die Kinder überwiegend betreut.

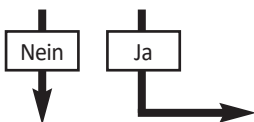
Hilfreich ist meist die Anfertigung einer **Liste über gemeinsame Gegenstände**. Dann versuchen Sie, die auf dieser Liste aufgeführten Sachen möglichst gerecht nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit unter sich aufzuteilen und dies in der Liste entsprechend zu vermerken. Diese Auflistung unterzeichnen Sie beide mit dem Zusatz: „Hiermit ist unser Haushalt auseinandergesetzt. Weitere Herausgabeansprüche erheben wir nicht“. Die Erklärung über die erfolgte Verteilung können Sie sich gegenseitig auch ohne Liste schriftlich geben. Wenn Ihnen keine gütliche Einigung gelingt, nehmen/geben Sie zunächst nur persönliche Sachen und die Haushaltsgegenstände mit, die zur Führung eines eigenen Haushalts unbedingt nötig sind. Dann beantragen Sie beim Familiengericht eine Aufteilung der Haushaltsgegenstände später zusammen mit der Ehescheidung.

Auch während der Trennung kann das Familiengericht eine solche Regelung treffen. Diese Entscheidung würde jedoch nur das vorläufige Benutzungsrecht bestimmen und ersetzt nicht die endgültige Verteilung. Eine streitige Auseinandersetzung erhöht die Kosten.

Dann können Sie zunächst viel Energie für die anderen Probleme sparen. Sie sollten sich aber trotzdem gelegentlich schon einmal mit der Frage beschäftigen, denn sie kommt spätestens bei der räumlichen Trennung oder der Scheidung auf Sie zu!

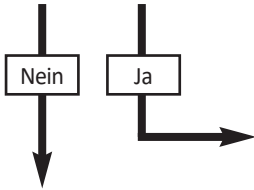
Problem Nr. 4: Geht es ohne finanzielle Unterstützung?

Gehen Sie für sich davon aus, dass Sie aufgrund eines höheren Einkommens oder als nicht betreuender Elternteil Unterhalt an Kindes- oder Trennungunterhalt zu zahlen haben?



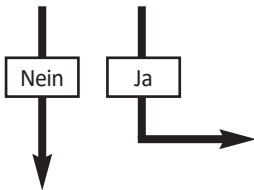
Es besteht kein eiliger Handlungsbedarf. Als zahlungspflichtige Person können Sie zunächst abwarten, welche Forderungen auf Sie zukommen.

Sind Sie finanziell unabhängig und deshalb nicht auf die Zahlung von Unterhalt angewiesen?



Sie befinden sich in einer glücklichen Situation, die eine problemlose Trennung begünstigt. Wenn Sie gemeinsame Kinder betreuen, denken Sie aber daran, dass der andere Elternteil trotzdem Kindesunterhalt schuldet.

Besteht Einigkeit darüber, dass Ihr*e Ehepartner*in als Allein- oder Mehrverdienende*r Trennungsunterhalt und als nicht betreuender Elternteil **Kindesunterhalt** zu zahlen hat? Können Sie sich über die Höhe der Zahlungen ohne Hilfe Dritter einigen?



Ihr*e Ehepartner*in sollte schriftlich diese Zahlungsverpflichtung anerkennen. In diesem Anerkenntnis sollte auch der monatliche Zahlungsbetrag genannt werden. So ist gerichtlich durchsetzbar. Wenn Sie das Anerkenntnis ohne rechtliche Beratung vereinbaren, nehmen Sie als Zusatz auf: „Die Festlegung erfolgt vorläufig ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Abänderung ohne Bindung an die Berechnungsgrundlage, weil unsere Einigung zunächst ohne rechtliche Beratung erfolgt ist.“

Fordern Sie **unverzüglich Gehaltsabrechnungen** aus den vergangenen zwölf Monaten und den zuletzt ergangenen Steuerbescheid zwecks Berechnung der Unterhaltsbeträge an oder kopieren Sie diese Unterlagen, sofern vorhanden. Gleichzeitig können Sie schriftlich eine **vorläufige Forderung** aufstellen, in der Sie überschlägig den Unterhalt für sich selbst und Ihre Kinder auf Grundlage Ihrer Kenntnisse über die Einkünfte der unterhaltspflichtigen Person berechnen. Dies muss aber nicht unbedingt sein. Der Brief muss aber einen Termin für die Auskunftserteilung enthalten und der Zugang muss nachweisbar sein (Einschreiben/ Empfangsquittung). Dies gewährleistet, dass bei längeren Auseinandersetzungen der Unterhalt nachgezahlt wird. Anderenfalls kann Unterhalt nur für die Zukunft verlangt werden. (**Musterbrief Seite 30**)

Für ein mögliches Gerichtsverfahren ist **anwaltliche Hilfe** nach neuem Recht zwingend erforderlich und auch für die außergerichtliche Korrespondenz dringend anzuraten. Durch die im vorigen Absatz beschriebene „Vorarbeit“ können Sie jedoch in vielen Fällen Ihre Kosten für die anwaltliche Tätigkeit reduzieren, denn damit schaffen Sie die Voraussetzung dafür, dass die unterhaltspflichtige Person im Falle der Auskunftsverweigerung die Kosten trägt.

Hinweis:

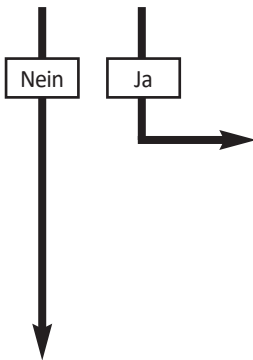
Falls Sie oder Ihre Kinder keinen Unterhalt erhalten oder der Unterhalt für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, sollten Sie sich **umgehend** bei Ihrem Ortsamt, dem Jugendamt und/oder der für ALG II zuständigen Stelle über Ansprüche auf Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder Arbeitslosengeld II beraten lassen. Förderungen gibt es meist nicht rückwirkend! Die Antragstellung ist deshalb eilbedürftig

TRENNUNG KONFLIKTREICH

1. Häusliche Gewalt und „Stalking“ – die Hilfe des GewaltSchG

Seit 2001 ist der Schutz gegen derartiges Verhalten durch das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen stark verbessert worden. Verheiratete Betroffene hatten zwar auch vorher relativ gute Rechtsmittel zur Abwehr zur Hand. Das spezielle Schutzgesetz wirkt aber meist schneller und effektiver und im Übrigen auch für Unverheiratete:

Kann Ihr*e Ehepartner*in Ihren Trennungswunsch nicht akzeptieren? Versucht er/sie, Sie aus der Wohnung zu „ekeln? Werden Sie und/oder die Kinder bedroht, geschlagen oder/und eingesperrt?



Bei offensichtlicher Gewalt in der häuslichen Umgebung (Schlagen, Einsperren, Bedrohungen gegen Leben und Gesundheit) kann die Polizei sofort eine vorläufige „Wohnungswegweisung“ für bis zu 20 Tagen (regional unterschiedlich) bestimmen, die dann anschließend vom Gericht bestätigt werden muss. **Rufen Sie also die Polizei!** Die Verletzung oder Bedrohung von Körper und/oder Freiheit muss glaubhaft gemacht werden. Wenn Folgen von Gewalt und Randaliererei sichtbar sind, reicht das meist aus. Stellen Sie dann umgehend einen Antrag auf vorläufige Zuweisung der Wohnung beim Familiengericht. Anwaltliche Hilfe ist dafür nicht zwingend notwendig aber empfehlenswert. Die Kosten dafür hat in aller Regel die „Gegenseite“ zu tragen.

Sind Sie zwar räumlich getrennt, Ihr*e Ehepartner*in oder Ex-Lebensgefährte/*in verfolgt aber Sie und/oder die Kinder permanent mit Besuchen, Anrufen, E-Mails, SMS-Nachrichten und lauert Ihnen bei der Arbeitsstelle oder an anderen Orten auf, die Sie oft besuchen? („Stalking“)

Musteranträge zum Ausfüllen (empfohlen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie unter <http://www.big-koordinierung.de/schutzantrag>

Stellen Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Unterlassung der Belästigungen und auf Einrichtung einer so genannten Bannmeile. Ein solcher Antrag lautet z.B.:

„... beantrage ich, im Wege der einstweiligen Anordnung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, wie folgt zu beschließen:
 Der/die Antragsgegner*in hat es zu unterlassen, mit dem/der Antragsteller*in und den gemeinsamen Kindern in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Dies umfasst insbesondere persönliche Ansprache, E-Mail, SMS, Telefon und Telefax.
 Der/die Antragsgegner*in hat es zu unterlassen, sich dem/der Antragsteller*in und den gemeinsamen Kindern bis auf eine Entfernung von weniger als 200 Metern an den folgenden Orten zu nähern: (Ortsangaben, z.B. Wohnung, Kindergarten, Schule, ...)

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, hat der/die Antragsgegner*in sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

Dem/der Antragsgegner*in wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht.“

Bei der Antragstellung ist als Mittel zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen. Mit Glück entscheidet das Gericht innerhalb weniger Stunden.

Ein Verstoß gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist auch strafbar. So können Sie in diesem Fall neben dem Antrag auf Ordnungsgeldfestsetzung auch Strafanzeige erstatten und somit den Druck auf die Gegenseite erhöhen.

2. Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung

Auch wenn Sie befürchten, dass Umgang mit dem anderen Elternteil Ihrem Kind nicht gut tut, (verantwortungsloses Verhalten, Suchtprobleme, psychische Erkrankungen), kann ein völliger Ausschluss des Umgangsrechtes nur das allerletzte Mittel sein. Lediglich bei nachgewiesenem Kindesmissbrauch kommt ein Ausschluss ohne weitere Prüfung in Frage.

Auch wenn Sie es in Ihren Ängsten und mit Ihren eigenen schlechten Erfahrungen mit dem anderen Elternteil vielleicht jetzt nicht nachvollziehen können, hat dies gute Gründe:

Für eine günstige Entwicklung Ihrer Kinder zum Erwachsensein ist eine Beziehung (gut oder schlecht) zu **beiden** Elternteilen eine wesentliche Grundlage. Die Kinder haben eine andersartige Beziehung zum anderen Elternteil als sie selbst. Die von Ihnen beanstandeten Verhaltensweisen werden sich deshalb meist nicht im Kontakt mit gemeinsamen Kindern zeigen.

Mit Hilfe des Jugendamtes, Kinderpsychologen, des Familiengerichtes und anderer am Rechtsstreit um diese Frage beteiligter Fachleute sollten sie deshalb als erste Alternative einen Weg suchen, den Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil zu erhalten. Wenn Ihre Befürchtungen nicht ausgeräumt werden können, sollten zunächst mildere Mittel eingesetzt werden, die Ihre Bedenken zerstreuen oder verringern, ohne dass die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil abbricht.

Überlegen Sie deshalb bei Streit um den Umgang mit Ihren Kindern bitte zunächst, ob auch folgende Zwischenlösungen eine Alternative darstellen könnten:

Anordnungen zum Wohlergehen

Dem anderen Elternteil könnten bei Ausübung des Umgangsrechtes bestimmte **Verhaltensregeln** auferlegt werden, mit der Androhung, dass ein Verstoß zum Ausschluss des Umgangsrechtes führen kann. So kann z.B. bestimmt werden, dass in Gegenwart des Kindes nicht negativ über den betreuenden Elternteil oder andere Verfahrensbeteiligte gesprochen werden darf, dass bestimmte Bettruhezeiten einzuhalten sind, dass für die Einnahme von Medikamenten zu sorgen ist, Kinder nicht auf einem Motorrad mitzunehmen und bei Autofahrten zwingend mit Kindersitzen auszustatten sind, etc..

Schutzmaßnahmen bei Entführungsgefahr

Bei befürchteter Entführungsgefahr könnte der Umgang nur gegen Aushändigung der Ausweis-papiere erfolgen. Ferner kann ein Ausreiseverbot, verbunden mit einer Grenzsperrung und einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS), erlassen werden.

Begleiteter / beschützter Umgang

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, die Ausübung des Umgangs nur in Anwesenheit dritter Personen zuzulassen. Dafür kommen Personen aus dem persönlichen Umfeld des Kindes (Großeltern und andere Verwandte) oder Mitarbeiter*innen von Jugendamt oder anderer Institutionen in Frage, die sich mit den Aufgaben des Jugendschutzes beschäftigen. Die Sozialen Dienste bei Ihrem Ortsamt vermitteln bei Bedarf geeignete Institutionen und Begleitpersonen und helfen bei der Umsetzung eines begleiteten Umganges.

Typische Fallkonstellationen für einen begleiteten Umgang sind:

- Umgang mit Kleinkindern;
- Starke Entfremdung und vorsichtige Anbahnung des Umgangs;
- Wenn ein Kind den Umgang ablehnt, das zu einer solchen eigenverantwortlichen Entscheidung noch nicht fähig ist;
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Entführung;
- Gefängnisaufenthalt des nicht betreuenden Elternteils.

Befristete Aussetzung des Umgangs

Als weitere Zwischenlösung kann ein Umgangsrecht zeitweilig ausgesetzt werden, um dem nicht betreuenden Elternteil die Möglichkeit zu geben, Hinderungsgründe zu beseitigen. So wurde beispielsweise von den Gerichten bei Drogensucht oder ansteckenden Krankheiten ein befristeter Ausschluss des Umganges angeordnet. Auch wenn der Umgangskontakt dazu genutzt wurde oder wird, das Kind dem betreuenden Elternteil zu entfremden, kommt eine befristete Aussetzung des Besuchsrechts in Frage.

Wenn Ihr Kind den Kontakt zum anderen Elternteil ablehnt

Dann sollten Sie zunächst davon ausgehen, dass dies Ausdruck des Loyalitätskonfliktes ist, in dem sich Ihr Kind nach Trennung seiner Eltern befindet. Sehr oft haben Kinder das Gefühl, sich für einen Elternteil entscheiden zu müssen. Es wäre gut, wenn Sie in einer solchen Situation zunächst versuchen, Ihr Kind zu einer positiven Haltung gegenüber dem anderen Elternteil zu bewegen. Je älter die Kinder sind, desto mehr Gewicht erhält jedoch ihr Recht auf Selbstbestimmung. Ein 14-jähriges Kind entscheidet faktisch selbst. Trotzdem sollte aber überprüft werden, inwieweit die Ablehnung auf ernstzunehmenden Gründen beruht und ob die Abneigung – im günstigsten Fall mit Ihrer Hilfe - überwunden werden kann.

3. Zahlungsunwillige Unterhaltspflichtete

Unterhaltspflichtige, die wegen schlecht bezahlter Arbeit lediglich Einkünfte unterhalb des Mindestselbstbehaltes (siehe Anhang Seite 33) erzielen, sind unterhaltsrechtlich unangreifbar, sofern die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt. Dasselbe gilt, wenn Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld bezogen wird. Allerdings genügt eine bloße Meldung als arbeitslos nicht, um unterhaltsrechtliche Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine „gesteigerte Erwerbsobliegenheit“. Es sind umfassende eigene Bewerbungsbemühungen durch Bewerbungsschreiben und Absagen nachzuweisen.

Wenn Einkünfte aus Schwarzarbeit erzielt werden oder ein Teil des Lohnes „unter der Hand“ ausgezahlt wird, ist dies in der Regel nicht zu beweisen. Wenn jedoch einige konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, kann eine **Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung** zu einer Veränderung führen. Viele Unterhaltsschuldner*innen scheuen den/die Strafrichter*in und zahlen dann lieber freiwillig zumindest einen Teil des Unterhaltes.

TRENNUNGSFOLGEN

1. Elterliches Sorgerecht

Umgangsregelungen

Wenn es zur räumlichen Trennung der Eltern kommt, sollte möglichst gemeinsam mit dem Kind oder den Kindern umgehend abgeklärt werden, wie der Kontakt zum wegziehenden Elternteil aufrechterhalten werden kann. Dabei helfen Ihnen auch gern die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, die viel Erfahrung mit Familien in Trennungssituationen haben. Die Beratung bei den Jugendämtern ist kostenlos. Eltern minderjähriger Kinder haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Anspruch auf kostenlose Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

Erst wenn auch mit Vermittlung des Jugendamtes keine Lösung gefunden werden kann, wird das Familiengericht auf Antrag tätig und legt eine Umgangsregelung fest, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Dafür werden Berichte und Empfehlungen beim Jugendamt eingeholt. Die Ergebnisse der vorgerichtlichen Beratung dürfen aber nur mit Zustimmung beider Eltern dafür verwendet werden. Zu problematischen Umgangs-Situationen, die aus Sicht der betreuenden Elternteile das Kindeswohl gefährden, siehe oben Seite 11.

Gemeinsames Sorgerecht

Die Trennung oder Ehescheidung der Eltern hat seit dem 01.07.1998 im Regelfall keine Entscheidung über das Sorgerecht mehr zur Folge. Vielmehr geht das Gesetz als Normalfall davon aus, dass Eltern auch nach Scheitern ihrer Ehe gemeinsam sorgeberechtigt bleiben. Dies war bis zum „Kindschaftsrechtsreformgesetz“ nur bei übereinstimmenden Erklärungen der Eltern möglich und musste durch Gerichtsbeschluss festgelegt werden.

Das Gesetz ändert aber ab Trennung die **Entscheidungskompetenzen** beider Eltern: Sie müssen sich nicht mehr über alle Dinge einigen, die ihr Kind betreffen. Die Aufgabenverteilung ist recht eindeutig: Der Elternteil, bei dem Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben (mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts), entscheidet über die „Angelegenheiten des täglichen Lebens“. Entscheidungen „von erheblicher Bedeutung“ für das Kind treffen beide Eltern gemeinsam (§ 1687 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Zur Unterscheidung der beiden Bereiche:

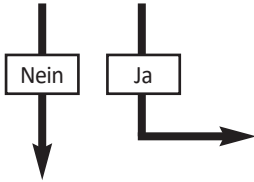
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
<i>Schule / Ausbildung</i> Wahl von Schule und Ausbildungsart, Lehrer-Gespräche über gefährdete Versetzung, Entscheidungen zur Berufsausbildung	<i>Schule / Ausbildung</i> Entschuldigungen, Nachhilfe, Sonderveranstaltungen, Entscheidungen über Wahlfächer, Schulchor etc.
<i>Gesundheit</i> Operationen (außer in Eilfällen), med. Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundl. Entscheid. der Gesundheitsvorsorge	<i>Gesundheit</i> Behandlung leichter Erkrankung (z.B. Erkältung) alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routine-Impfungen
<i>Aufenthalt</i> Grundentscheidung ü. Lebensmittelpunkt, freizeitsziehende Unterbringung	<i>Aufenthalt</i> Aufenthalt im Einzelnen (Wohnsitz, Ferienlager, Besuche bei Großeltern)
<i>Umgang</i> Grundentscheidungen des Umgangs (ob und Dimension), z.B. mit Großeltern und Pflegeeltern	<i>Umgang</i> Einzelentscheidungen im täglichen Ablauf (Kontakte zu Nachbarn, Freunden und Verwandten)

(Nach D. Schwab, Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, FamRZ 1998,457,469)

Gerichtliche Sorgerechts-Entscheidungen

Wenn Eltern nach Trennung das gemeinsame Sorgerecht nicht ausüben wollen oder können, entscheidet das Familiengericht nach folgendem Prüfungsschema (§ 1671 BGB):

Sind beide Eltern einig darüber, wer das Sorgerecht künftig ausübt?



Stellen Sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht und teilen Sie dabei mit, dass zwischen den Eltern Einigkeit über die beantragte Regelung besteht. Das Gericht entscheidet dann antragsgemäß. Nur wenn ein über 14-jähriges Kind nicht einverstanden ist oder eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist mit Problemen zu rechnen.

Es ist ein ausführlich begründeter Antrag auf Übertragung des Sorgerechts erforderlich. Der Antrag ist bereits zulässig, sobald eine Trennung vorliegt. Ein Ehescheidungsverfahren braucht also nicht eingeleitet zu sein. Die Begründung muss darlegen, warum

1. eine gemeinsame Wahrnehmung des Sorgerechts nicht möglich ist und
2. gerade die beantragte Sorgerechtsregelung

dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Es sind also alle drei Möglichkeiten (gemein- sam/Mutter/Vater) gegeneinander abzuwägen. Da ein alleiniges Sorgerecht gleichzeitig für einen Elternteil Entzug dieses Rechts bedeutet, müssen schon sehr schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, dass die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechtes – also die gemeinsame Entscheidung über die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung - nicht mehr möglich ist.

2. Kindesunterhalt

Der Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder richtet sich nach dem unterhaltsrechtlich bereinigten Nettoeinkommen des zahlungspflichtigen Elternteils. Es muss derjenige Elternteil zahlen, der nicht den überwiegenden Anteil an Betreuung und täglicher Versorgung erbringt. Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass an eine andere Aufteilung des Kindesunterhaltes erst bei einer Betreuungs-Verteilung von annähernd 50% zu 50% möglich ist.

Der Unterhalt bemisst sich dann in der Regel nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle, einer von allen Amtsgerichten angewendeten Richtlinie für die Ermittlung von Kindesunterhalt.

Die **Düsseldorfer Tabelle** in der aktuellen Fassung mit einem **Berechnungsbeispiel** für den Unterhalt finden Sie im Anhang ab **Seite 34**. Einzelheiten zur Einkommensermittlung und zur Verfahrensweise bei Unterhaltsberechnungen finden Sie im Kapitel „Unterhalt“ ab **Seite 26**.

Der Bedarf **volljähriger Kinder**, die noch in Schulausbildung sind, richtet sich nach dem bereinigten Einkommen beider Elternteile. Bei Volljährigen sind beide Eltern anteilig nach ihren Einkünften zur Zahlung verpflichtet. Häufig leistet hier aber ein Elternteil seinen Unterhalt durch die Unterkunft und Verpflegung. Die Unterhaltsberechnung für Volljährige ist kompliziert. Hier sollten Sie besser rechtlichen Rat einholen

3. Trennungsunterhalt

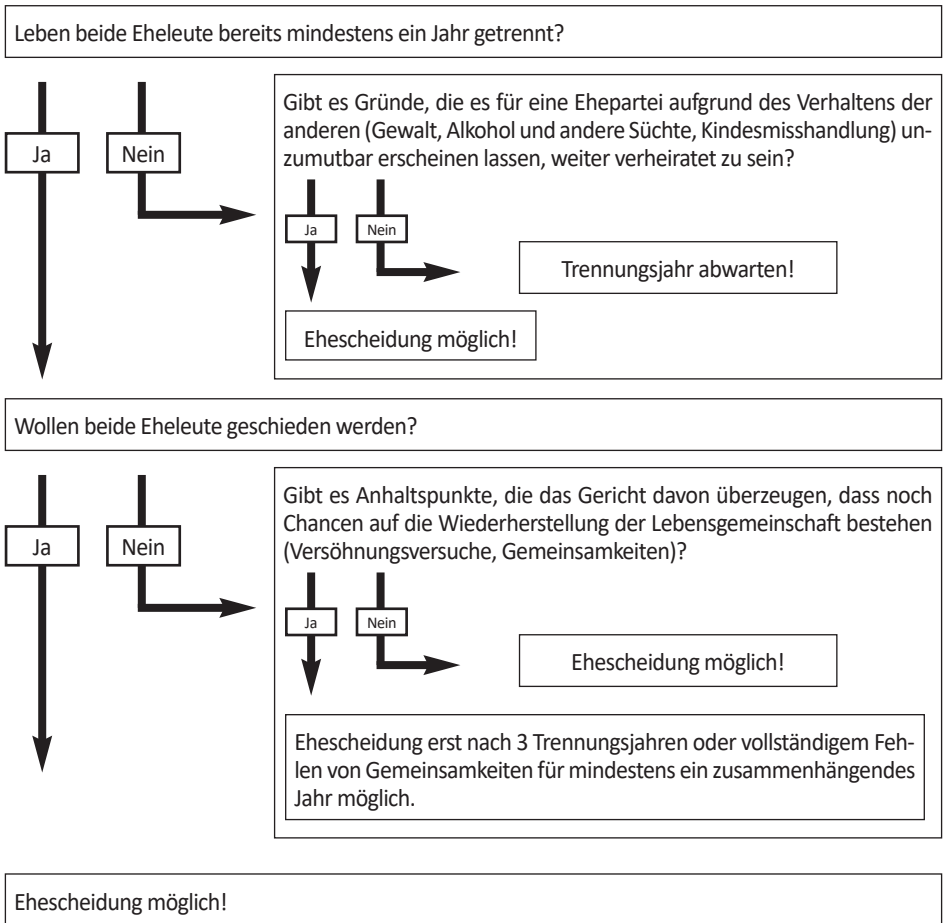
Sofern nach Abzug des Tabellen-Kindesunterhaltes beim zahlungspflichtigen Ehegatten noch ein Einkommensunterschied zum Einkommen des erziehenden Elternteils besteht, ist **im ersten Jahr der Trennung** in der Regel immer Trennungsunterhalt zu gewähren. Dem berechtigten Ehegatten ist nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung während der Trennung (noch) nicht zuzumuten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen, um allein seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Grund ist darin zu sehen, dass die Trennungszeit als Übergangs- und Überlegungsphase anzusehen ist, in der noch die Möglichkeit auf Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft besteht.

Für die **Höhe des Trennungsunterhaltes** gehen fast alle Familiengerichte davon aus, dass als Ehegattenunterhalt eine Quote von 45 % des nach Abzug des Kindesunterhalts nach Düsseldorfer Tabelle verbleibenden bereinigten Nettoeinkommens zu zahlen ist. In Süddeutschland = Bezirke OLG Bamberg, München, Nürnberg, Stuttgart, Zweibrücken) wird eine Quote von 45% angewandt. Erzielt die berechnete Ehepartei bei der Trennung eigene Einkünfte, wird die Quote aus der Differenz beider bereinigter Einkünfte gebildet.

Einzelheiten finden Sie im **Kapitel „Unterhalt“ ab Seite 26**. Ein **Berechnungsbeispiel** finden Sie im Anhang auf **Seite 35**.

EHESCHIEDUNG

1. Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens



2. Kosten des Ehescheidungsverfahrens

Die gesamten Kosten richten sich nach den Verfahrenswerten für die Scheidung und die so genannten Scheidungsfolgesachen. Das sind Familiensachen, die mit dem Scheidungsverfahren zusammen geregelt werden können (Sorge- und Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt, Vermögen, Hausrat). Je geringer der Verfahrenswert = Streitwert, desto geringer die Kosten. Der Hauptanteil der Kosten entfällt auf die Anwaltsgebühren. Die Gerichtskosten sind im Verhältnis dazu relativ gering.

Prüfen Sie deshalb, ob Sie Teilprobleme nicht außergerichtlich entweder ganz ohne anwaltliche Hilfe, mit Hilfe von Mediation oder nur mit anwaltlicher Beratungsunterstützung bewältigen können. Für außergerichtliche Anwaltstätigkeit können Sie nämlich nach neuem Gebührenrecht Zeithonore vereinbaren, die eine hohe Kostentransparenz bieten und auch unter den gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) liegen dürfen. Die Stundensätze der meisten Fachanwält*innen liegen zwischen € 150,00 und € 200,00 zzgl. MWSt. Dies entspricht in etwa auch den Kosten für Mediationsverfahren.

Einige Beispiele für die Errechnung von Verfahrenswerten:

- Ehescheidung:	3-faches gemeinsames Nettoeinkommen, mind. € 2.000,00
- Sorge-/Umgangsrecht:	€ 4.000,00
- Versorgungsausgleich:	je Vertrag 10% des Wertes der Ehescheidung, mind. € 1.000,00
- Unterhalt:	12-facher Forderungsbetrag zzgl. geforderter Rückstand
- Vermögen:	Wert der Forderung
- Wohnung + Haushalt:	€ 2.000,00 – € 4.000,00

(Abweichungen sind - meist nach oben hin - möglich.)

Die Verfahrenswerte bilden den Ausgangspunkt für die Anwendung der Gebührentabellen (im Anhang). Wenn mehrere Gegenstände in einem gerichtlichen Verfahren behandelt werden, sind die Werte zusammenzurechnen. Für das Ehescheidungsverfahren fallen 2,5 (ohne Vereinbarung) bis 3,5 (mit Vereinbarung) Rechtsanwaltsgebühren pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zzgl. MWSt. und Schreibauslagen an. Gebühren für außergerichtliche Tätigkeit werden teilweise angerechnet. An Gerichtskosten werden in der Regel zwei Gerichtsgebühren erhoben, die im Normalfall je zur Hälfte zu tragen sind. Beispielrechnungen finden Sie im Anhang auf Seite 30.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Alle Kosten können bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen von der Staatskasse getragen werden. In Abhängigkeit vom Einkommen kann die Hilfe als zinsloses Darlehen oder ohne Rückzahlungsverpflichtung bewilligt werden.

Beratungshilfe erhalten Sie in Hamburg, Berlin und Bremen bei der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA). In den anderen Bundesländern können Sie eine anwaltliche Vertretung Ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Dafür erhalten Sie nach Darlegung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bei Ihrem Amtsgericht einen Berechtigungsschein. Fragen Sie unbedingt vor der Beratung, ob ein Mandat gegen Beratungshilfeschein angenommen wird. Die Gebühren sind viel niedriger als sonst, und nicht alle Anwält*innen arbeiten zu diesen Konditionen.

Verfahrenskostenhilfe wird für Gerichtsverfahren gewährt und durch Ihre Rechtsvertretung bei Einleitung der Gerichtsverfahren direkt für Sie beantragt. Auch hier besser erst fragen, ob das Mandat zu diesen Bedingungen angenommen wird!

EHESCHIEDUNGSFOLGEN

Spätestens mit Einreichung des Ehescheidungsantrages sollten Sie sich darüber Gedanken machen, ob bzw. wie Sie die so genannten Ehescheidungsfolgen vom Gericht geregelt haben möchten. Als Ehescheidungsfolgen bezeichnet man die üblicherweise mit einer Scheidung einhergehenden Probleme, die nicht schon mit der Trennung regelungsbedürftig werden:

- **Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)**
- **Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung**
- **Zugewinnausgleich (Vermögensauseinandersetzung)**
- **endgültige Entscheidung über Ehewohnung und Haushaltsgegenstände**

Alle Folgesachen, mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs, werden vom Gericht nur dann bearbeitet, wenn einer der Eheleute einen entsprechenden Antrag stellt. Dieser Antrag ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Ehescheidungstermin zu stellen. **In diesen Fällen ist anwaltliche Vertretung unbedingt erforderlich. Es besteht nämlich „Anwaltszwang“!**

Mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs können Sie die Folgesachen **auch noch nach der Ehescheidung** vom Gericht klären lassen. Dann werden sie isoliert vom Scheidungsverfahren behandelt, man nennt sie deshalb „isolierte Folgesachen“.

Beachten Sie dabei aber unbedingt: Die Gerichts- und Anwaltskosten werden bei isolierter Behandlung sehr viel höher. Deshalb kann es auch Probleme bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe geben. Wählen Sie deshalb immer den kostengünstigeren Weg, wenn Sie Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen!

1. Versorgungsausgleich

Beim **Versorgungsausgleich** handelt es sich um einen Ausgleich der von beiden Eheleuten während der Ehe erwirtschafteten Altersversorgungen. Über diese Folgesachen wird das Gericht bei allen Ehen ab 3 Jahren von Amts wegen tätig, sobald ein Ehescheidungsantrag vorliegt. Wenn Eheleute den gesetzlichen Versorgungsausgleich nicht wollen oder eigene Vereinbarungen dazu gefunden haben, muss dies dem Familiengericht vorab mitgeteilt werden.

Für beide Eheparteien wird sonst automatisch ermittelt, welche Altersversorgungen bis zur Einleitung der Ehescheidung bereits entstanden sind. Dies können normale Renten bei der Rentenversicherung Bund oder der Beamtenpensionskasse sein. Erfasst sind aber auch Betriebsrenten und private Altersversorgungen. Die jeweiligen Versorgungsträger rechnen die auf die Ehezeit entfallenden Renten auf Anforderung des Familiengerichts genau aus und teilen die Ergebnisse mit.

Für den Versorgungsausgleich wichtig sind nur die während der Ehe entstandenen Altersversorgungen. Die für jeden Eheparteien während der Ehezeit entstandenen Werte werden hälftig aufgeteilt, sofern der abzugebende Rentenanteil nicht eine jährlich neu festzulegende Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet (2021 = € 32,90 Monatsrente oder € 3.948,00 Kapitalwert). Dies geschieht bei gesetzlichen Renten, indem vom Rentenkonto der/des Verpflichteten die Anzahl von Entgeltpunkten, die dem Ausgleichsbetrag der Rente entsprechen, abgebucht und auf dem anderen Konto dazu gebucht wird. Wie bei Umbuchungen auf dem Girokonto erfolgt der Versorgungsausgleich zunächst nur auf dem Papier. Andere Versorgungen werden aufgeteilt, indem für die Berechtigten aus dem Versorgungsausgleich eigene Anrechte bei den jeweiligen Versorgungsträgern oder einer eigens dafür 2010 eingerichteten Versorgungsausgleichskasse begründet werden.

Die Auswirkungen zeigen sich aber erst bei Eintritt des Rentenfalls, wenn also im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit auf die Versicherungen zugegriffen wird. Hier wird dann eine Ehepartei mehr und die andere weniger Rente ausbezahlt erhalten, als dies ohne die Ehescheidung der Fall gewesen wäre.

In folgenden **Ausnahmefällen** findet der Versorgungsausgleich nicht oder nur auf Antrag statt:

- Die Eheleute haben notariell auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichtet oder verzichten unter Beteiligung von zwei Anwälten im Scheidungstermin zu Protokoll des Gerichts. Das Familiengericht prüft aber, ob durch diesen Verzicht eine Ehepartei evident benachteiligt wird. In diesem Fall kann der Verzicht nicht erfolgen.
- Die Eheleute treffen eine Vereinbarung darüber, dass anstelle des Versorgungsausgleichs ein anderweitiger Ausgleich vermögensrechtlicher Natur erfolgt. Auch hierfür sind ein Notar oder zwei Anwälte im Scheidungstermin erforderlich.
- Die Ehe der Betroffenen dauerte nicht mehr als 3 Jahre. Dann findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag einer Ehepartei statt. Anwaltliche Vertretung ist für diesen Antrag nicht erforderlich.
- Der Wert des zu übertragenden Rentenanteils ist gering. Dies wird angenommen, wenn dieser Wert nicht mehr als einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Derzeit (2021) entspricht dies einem Rentenbetrag von € 32,90. Bei anderen Versicherungen gilt dafür ein Kapitalwert von derzeit ca. € 3.948,00 als Grenze. Die exakten Beträge schwanken jährlich geringfügig. Fragen Sie dazu Ihre Anwältin/Ihren Anwalt oder Frau/Herrn Google unter den Stichworten „Versorgungsausgleich + Geringfügigkeitsgrenze“.

Kostentipp:

Solange nur die Ehescheidung selbst neben dem Versorgungsausgleich gerichtlich zu regeln ist, braucht auch nur eine anwaltliche Vertretung vor Gericht aufzutreten. Wenn Sie also keinen Streit über die übrigen Scheidungsfolgen (mehr) haben, können Sie vielleicht Anwaltskosten einsparen, indem Sie sich im Scheidungsverfahren selbst vertreten oder sich die Kosten für die anwaltliche Vertretung teilen. Beachten Sie dabei aber: Wenn Sie selbst die Scheidung einreichen möchten, benötigen Sie hierfür anwaltliche Hilfe. Dann können Sie sich also nicht selbst vertreten. Für die Rechtsanwalts-Gebühren haften Sie allein. Wenn Ihr*e Ehepartner*in bereit ist, sich hieran zu beteiligen, sollten Sie sich dies kurz schriftlich bestätigen lassen.

2. Zugewinnausgleich

Mit der Zustellung des Ehescheidungsantrages endet der eheliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes geregelt ist. Zu diesem Stichtag entsteht ein Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns, d.h. ein Anspruch auf Teilhabe an dem Vermögenszuwachs des wirtschaftlich Stärkeren in der Ehe.

Ähnlich wie beim Versorgungsausgleich wird aufgelistet, über welche Vermögenswerte jede Ehepartei an diesem Stichtag verfügt.

Zu den Vermögenswerten werden auch die Werte von Lebensversicherungen und Zahlungsansprüche gegen Dritte gerechnet. Der Gesamtwert ist dann um Verbindlichkeiten zu reduzieren und stellt das „Endvermögen“ dar.

In das **Endvermögen** muss zunächst alles eingestellt werden, was vorhanden ist. **Es spielt dabei keine Rolle, ob Vermögenswerte durch Erbschaft und Schenkung erworben oder bereits mit in die Ehe gebracht wurden.**

Diese zuletzt genannten Werte (Schenkungen, Erbschaften und in die Ehe gebrachte Vermögenswerte) stellen vielmehr zusammengerechnet das „**Anfangsvermögen**“ dar. Die Formulierung ist etwas irreführend, weil dem Anfangsvermögen auch Schenkungen und Erbschaften nach dem Anfang der Ehe hinzugerechnet werden.

Das so ermittelte Anfangsvermögen wird dann vom Endvermögen abgezogen. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt dann den auf beiden Seiten erwirtschafteten **Zugewinn** dar.

Sofern ein Ehepartner einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss er dem anderen die Hälfte dieses Mehrbetrages auszahlen.

Achtung!

Ein solcher Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung!

Ehefrau: Vermögen am Ende der Ehe		Ehemann: Vermögen am Ende der Ehe	
Haus:	100.000,00	Sparbuch:	12.000,00
Sparbuch:	10.000,00	Lebensversicherung:	5.000,00
Lebensversicherung:	2.000,00	Kontoüberziehung	-8.000,00
Schulden:	-50.000,00		
Endvermögen:	62.000,00	Endvermögen:	9.000,00
Anfangsvermögen:		Anfangsvermögen:	
Grundstück für das Haus, kurz vor Scheidung geerbt:	-30.000,00	Sparbuchguthaben bei Eheschließung	-5.000,00
Sparbuch Geschenk der Eltern kurz vor Scheidung:	-10.000,00		
Zugewinn:	22.000,00	Zugewinn:	4.000,00

Zugewinnausgleich: Ehefrau hat € 18.000,00 mehr Zugewinn und muss die Hälfte, also € 9.000,00, als Zugewinnausgleich **an den Ehemann** zahlen.

Achtung!

Dies Beispiel ist vereinfacht, um das System für die Abrechnung deutlich zu machen. Alle Anfangsvermögenswerte z.B. sind noch zu erhöhen um den Kaufkraftschwund seit Erwerb, bzw. Eheschließung. Dafür werden die Lebenshaltungskostenindizes verwendet. Außerdem gelten bei negativen Anfangs- und Endvermögen Besonderheiten. Ferner gelten komplizierte Regeln für solche Fälle, in denen vor der Scheidung Manipulationen am Vermögen erfolgt sind. Schließlich sind von der Rechtsprechung für die Bewertung von Schenkungen durch Schwiegereltern nicht ganz übersichtliche Regeln entwickelt worden.

Wenn Sie nicht ganz sicher sind, selbst eine faire und gerechte Vermögensaufteilung erreichen zu können, holen Sie sich dazu unbedingt anwaltlichen Rat!

3. Haushaltsgegenstände und Ehwohnung

Zusammen mit der Ehescheidung können Sie eine endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse an Haushaltsgegenständen und der Ehwohnung herbeiführen. Wenn es Ihnen bisher nicht gelungen ist, eine Einigung zu erzielen, wird das Familiengericht die Eigentumsverhältnisse an Haushaltsgegenständen klären und ggf. das Mietverhältnis neu gestalten.

Achtung!

Wenn Sie sich darüber einig sind, wer die ehemals gemeinsame Wohnung nach der Scheidung allein nutzen soll, muss dies vermietenden Personen nach Ehescheidung mitgeteilt werden. Am besten verfassen Sie dafür ein gemeinsames Schreiben (**Muster Seite 31**). Das Mietverhältnis geht dann gesetzlich auf den verbleibenden Ehegatten über. Vermietende können sich hiergegen nicht wehren, hat allerdings ein Sonderkündigungsrecht bei wichtigem Grund (Zahlungsunfähigkeit, Störung des Mieterfriedens, etc.).

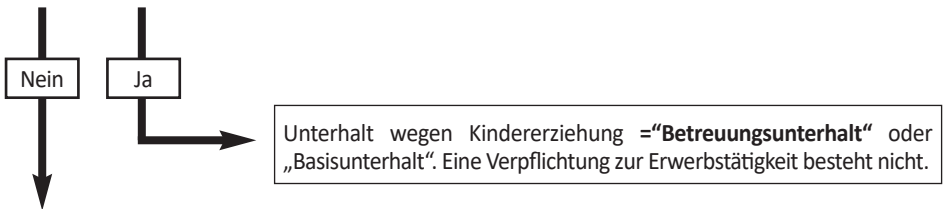
4. Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung

Nach einer Ehescheidung **besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ehegattenunterhalt**, der in allen Fällen in der Höhe begrenzt und zeitlich befristet werden kann.

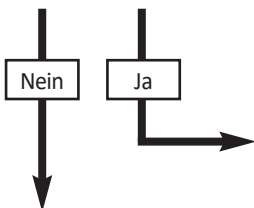
Hinweise zur zeitlichen Befristung und zur Begrenzung in der Höhe finden Sie im **Kapitel „Unterhalt“ ab Seite 24**. Mit dem nachfolgenden Prüfungsschema können Sie zunächst abklären, ob Sie überhaupt nach der Scheidung noch Unterhalt beanspruchen können.

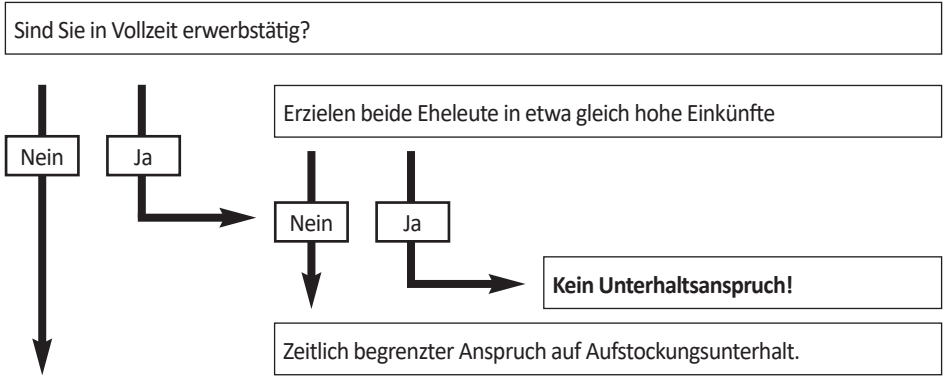
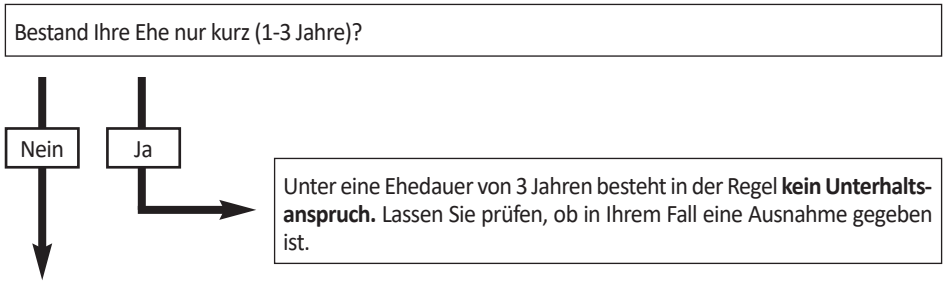
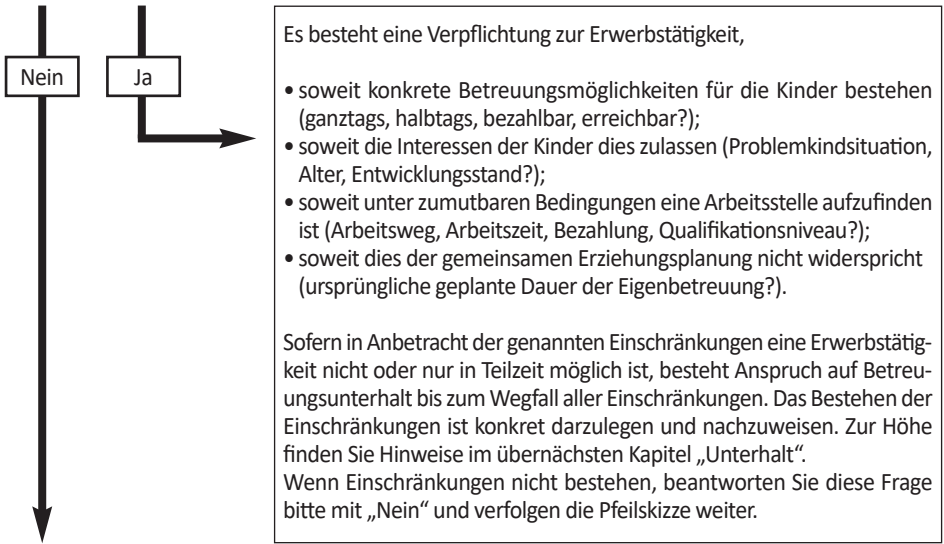
Zum Unterhaltsanspruch dem Grunde nach:

Sind von Ihnen noch gemeinsame minderjährige Kinder unter 3 Jahren zu betreuen?

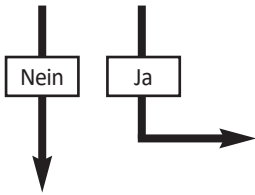


Sind von Ihnen gemeinsame minderjährige Kinder zu betreuen, die älter als 3 Jahre sind?





Sind Sie an einer Vollzeittätigkeit durch Krankheit, Alter oder mangelnder Angebote am Arbeitsmarkt ganz oder teilweise (nur Teilzeitjob möglich) gehindert?



Zeitlich begrenzter Anspruch auf **Unterhalt wegen Krankheit, Alters oder Erwerbslosigkeit**. Die Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Bei Arbeitslosigkeit sind umfassende Bewerbungsbemühungen zu beweisen. Eine bloße Meldung beim Jobcenter genügt nicht.

Kein Unterhaltsanspruch!

Hinweis:

Eine in der Trennungszeit getroffene Unterhaltsfestlegung könnte unter bestimmten Umständen mit der Ehescheidung ungültig werden, obwohl dem Grunde nach weiter Unterhalt zu zahlen wäre! Dabei kommt es darauf an, wie die Festsetzung erfolgt ist. Andererseits endet der Anspruch auf Ehegattenunterhalt in einigen Fällen mit Rechtskraft der Ehescheidung, obwohl aus einem Titel (Urteil, Beschluss, Vergleich) noch vollstreckt werden kann.

Die Frage „Ehegattenunterhalt“ sollten Sie also unbedingt vor der Ehescheidung noch einmal rechtlich prüfen lassen.

Für Vereinbarungen zum Unterhalt ab Scheidung gilt zudem, dass eine notarielle Beurkundung oder eine Protokollierung unter Beteiligung von zwei Anwälten im Scheidungstermin erforderlich ist (Formzwang), wenn der Vertrag vor der Scheidung geschlossen wird. Andere Vereinbarungen sind unwirksam. Erneuern Sie also ggf. Ihre Vereinbarung nach Eintritt der Rechtskraft Ihrer Scheidung!

NACH EHESCHIEDUNG

Krankenversicherung

Besonders zu beachten ist, dass der Krankenversicherungsschutz für die Eheleute über die gesetzliche Familienversicherung am Tag der Rechtskraft der Ehescheidung endet. Danach müssen bisher kostenfrei Mitversicherte selbst einer Krankenversicherung beitreten. Auch Nichtbeschäftigte sind nach neuem Recht pflichtversichert.

Verheiratete, die bis zur Ehescheidung in einer gesetzlichen Krankenkasse mitversichert waren, können sich dort weiter freiwillig versichern.

Diejenigen, die vor der Scheidung privat krankenversichert waren, müssen auch danach einer privaten Krankenversicherung beitreten. Auch geschiedene Ehegatten/Ehegattinnen von Beamten/Beamtinnen sind betroffen. Dies war bis zum 01.07.2007 meist mit hohen Kosten verbunden, besonders wenn Erkrankungen vorlagen. Die privaten Versicherer sind jedoch inzwischen verpflichtet, einen kostengünstigen Standardtarif ohne vorherige Gesundheitsprüfung anzubieten, der einen vergleichbaren Versicherungsschutz wie in den gesetzlichen Krankenkassen bietet.

Die Kosten der Krankenversicherung können bei Bestehen von Leistungsfähigkeit und einem Unterhaltsanspruch auch bei privater Krankenversicherung zusätzlich zum Elementarunterhalt der unterhaltspflichtigen Person gegenüber geltend gemacht werden als Kranken- vorsorgeunterhalt.

Steuerklassen

Spätestens mit Beginn des auf die Rechtskraft der Ehescheidung folgenden Jahres muss eine Änderung der Steuerklassen erfolgen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Der Kinder betreuende Elternteil erhält die Steuerklasse II, der andere Elternteil die Steuerklasse I. Die Kinderfreibeträge werden hälftig verteilt, sofern beide Elternteile Unterhalt (in Geld oder durch Betreuung) leisten.

Familienname

Nach der Scheidung ist eine Namensänderung möglich. Es kann wieder der vor der Ehe geführte Name angenommen werden.

Umgangsregelungen

Sollte es Probleme mit der Umgangsregelung geben, können jederzeit die Sozialen Dienste/Jugendamt bei Ihrem Ortsamt und – wenn dies nicht zu einer Einigung führt - das Familiengericht um Mithilfe bei der Ermittlung einer besseren Regelung gebeten werden.

Sorgerecht

Auch die Entscheidung über das Sorgerecht kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse abgeändert werden, sofern triftige Gründe für das Kindeswohl vorliegen. Wenn nach dem neuen Recht keine Entscheidung getroffen wurde, kann sie später noch verlangt werden. Es sind jedoch auch dann triftige Gründe vorzutragen. Hierfür ist ein Antrag beim Familiengericht erforderlich.

Unterhaltsänderungen

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Unterhaltsbeiträge kann in einem regelmäßigen Abstand von zwei Jahren verlangt werden, wenn nicht zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung der Unterhaltssätze schon früher rechtfertigen würden.

UNTERHALT

Einer der Hauptkonflikte bei Trennung und Scheidung stellt der Streit um den Unterhalt dar.

Berechnungsmaßstäbe sind: Einkommen, Bedarf und Selbstbehalt

Für alle Unterhaltsfragen sind zunächst Einkommensermittlungen anzustellen. Mit einigermaßen überschaubaren Regeln wird das „unterhaltsrechtlich relevante Einkommen“ der Beteiligten ermittelt. Daraus errechnet sich dann der Unterhaltsbedarf, für Kinder und Erwachsene nach unterschiedlichen Regeln.

1. Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen

Das Einkommen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate (bei Selbständigen aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Dies bedeutet, dass Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen, die letzte Einkommenssteuer-Erstattung, usw. einbezogen werden. Die unregelmäßigen Zahlungen (Steuererstattung, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen) werden zu 1/12 des Jahresbetrages als Monatseinkommen berücksichtigt.

Davon dürfen dann **Werbungskosten**, wie Fahrtkosten zur Arbeit und **gemeinsame** Kreditverpflichtungen aus der Ehe abgezogen werden. Für die Arbeitswege kann bei Benutzung eines Autos eine **Km-Pauschale von € 0,42** für die ersten 20 Km und € 0,28 für weitere Km der Wegstrecke angenommen werden, falls dies nicht zu unangemessen hohen Fahrtkosten führt. Anders als im Steuerrecht darf auch der Rückweg mit demselben Satz berücksichtigt werden. In den Km-Pauschalen sind allerdings Anschaffungskosten für ein Kfz schon enthalten. Eine Kreditbelastung für das Auto kann dann nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Als unangemessen hoch gelten bei fast allen Gerichten Fahrtkosten, die insgesamt mehr als 15% des monatlichen Nettoeinkommens betragen. Einige Gerichte – z.B. im Bezirk Celle/Niedersachsen – lassen ohne weiteren Nachweis auch eine allgemeine Werbungskostenpauschale von 5% gelten.

Beiträge für private Versicherungen – außer einer **zusätzlichen Altersversorgung** bis zu **4% des Bruttoeinkommens** -, die Miete und normale Lebenshaltungskosten werden nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Einkommensbetrag stellt das unterhaltspflichtige Einkommen dar. Für die Ermittlung des relevanten Einkommens haben alle Oberlandesgerichte in Ihren Leitlinien viele (teils unterschiedliche) Regeln festgelegt. Mit Internet-Anschluss sind sie unter www.famrb.de (Linkliste einer bekannten Fachzeitschrift für Familienrechtler*innen) abrufbar.

Einkommen sind auch **Kapitalerträge aus Vermögen** aus dem letzten Kalenderjahr, umgerechnet auf einen Monat und **ersparte Mieten bei Nutzung von Haus- oder Wohnungseigentum**. Im Trennungsjahr wird allerdings nicht die objektive Miete, sondern ein geschätzter Wert für ein/e eheangemessene/s kleinere/s Wohnung/Haus berücksichtigt.

Hinweis:

Sozialhilfe, Hartz IV-Leistungen, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gelten nicht als Einkommen! Elterngeld wird nur insoweit wie Einkommen behandelt, als es € 300,00 übersteigt.

2. Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt

1. Rangstufe: minderjährige und volljährige Kinder bis 21 Jahre in Schulausbildung mit Lebensmittelpunkt im elterlichem Haushalt

Der Bedarf dieser Kinder ist **vorrangig** zu befriedigen. Er richtet sich bei Minderjährigen nach dem bereinigten Einkommen (s.o.) des Elternteils, der nicht überwiegend betreut, bei Volljährigen nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern.

Dieses **Einkommen** und das **Alter der Kinder** bestimmt die Einstufung in der **Düsseldorfer Tabelle (Seite 34)**. Das Kindergeld wird zur Ermittlung der effektiven Zahlungsverpflichtung bei Minderjährigen zu 50% und bei Volljährigen zu 100% vom Tabellenbetrag abgezogen. Die Tabelle ist auf 2 Unterhaltsberechtigten zugeschnitten. Falls eine größere Anzahl Berechtigter vorhanden ist, wird um 1-2 Stufen herabgestuft. Bei kleinerer Anzahl Berechtigter wird entsprechend hochgestuft.

Den Minderjährigenunterhalt hat der nicht betreuende Elternteil allein zu zahlen. Der Volljährigenunterhalt entfällt auf beide Eltern im Verhältnis ihrer Einkünfte zueinander.

Nach Abzug dieses Unterhaltes hat der unterhaltspflichtigen Person der **Mindestselbstbehalt (siehe Seite 34)** zu verbleiben. Reicht das Einkommen dafür nicht aus, werden die Unterhaltsbeträge gekürzt.

2. Rangstufe: getrennt lebende Eheleute, geschiedene Eheleute mit Anspruch auf Betreuungsunterhalt wegen Kindererziehung, geschiedene Eheleute nach langer Ehe und nicht verheiratete Mütter/Väter, die gemeinsame Kinder erziehen.

Der Bedarf getrennt lebender und geschiedener Eheleute in dieser Gruppe ist veränderlich:

Ehegatten in Trennung und in den ersten Jahren nach Scheidung:

Der Bedarf entspricht **45 %** des Unterschiedsbetrages zwischen eigenem Einkommen und demjenigen des Unterhaltspflichtigen, **wenn keine weiteren Berechtigten in der 2. Rangstufe zu unterhalten sind** (z.B. 2. Ehefrau oder Lebenspartnerin mit gemeinsamen Kindern).

Wenn **weitere Berechtigte in der Rangstufe 2** vorhanden sind, kann sich der Betrag erheblich reduzieren, denn das Einkommen des Verpflichteten ist dann auf mehrere Berechtigte zu verteilen. Die Berechnungsweise ist in diesen Fällen ausgesprochen kompliziert und von vielen variablen Umständen abhängig. Eine **Kurzdarstellung** ist deshalb **nicht möglich**. Bitte lassen Sie sich dazu ggf. unbedingt rechtlich beraten.

In jedem Fall aber ist der Bedarf von Berechtigten in der 2. Rangstufe nur zu berücksichtigen, sofern und soweit dem Zahlungspflichtigen nach Abzug des Kindesunterhaltes noch ein Einkommen oberhalb des **angemessenen Selbstbehaltes (siehe Seite 35)** zur Verfügung steht.

Eheleute einige Zeit nach Scheidung:

Die oben beschriebene Bedarfsberechnung geht davon aus, dass jeder Ehepartei, bzw. jeder gleichberechtigten erwachsenen Person derselben Rangstufe etwa der gleiche Anteil des gemeinsamen Einkommens zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen muss (Erwerbstätige erhalten lediglich einen Anteil von 1/10 als Bonus vorweg).

Bei großen Einkommensunterschieden profitieren deshalb schlecht (oder gar nicht) verdienende Eheleute auch nach der Scheidung vom besseren Einkommen der jeweils anderen Ehepartei (**Lebensstandardgarantie**). Bei langen Ehen und Ehen, aus denen Kinder hervorgegangen sind, war dies in der Vergangenheit oft lebenslang der Fall.

Nach der neuen Rechtslage kann sich der Bedarf nach einer gewissen Übergangszeit (=Schonfrist) ab Ehescheidung auf den Betrag reduzieren, den die Unterhaltsberechtigten ohne die ehebedingten Nachteile im Berufsleben fiktiv erzielen würden. Einzelheiten dazu finden Sie weiter unten unter Ziffer 3.

3.-4. Rangstufe: Eheleute, die nicht in Rangstufe 2 gehören (ohne Betreuungsunterhaltsanspruch, kurze Ehe) – danach volljährige Kinder nach Schulausbildung

Der Bedarf **volljähriger Kinder** im Haushalt eines Elternteils richtet sich weiter nach der Düsseldorfer Tabelle. Bei eigener Wohnung sehen alle unterhaltsrechtlichen Leitlinien Pauschalbeträge vor (aktueller Betrag auf Seite 34). Kindergeld und eigenes Einkommen (Freibetrag: € 100,00) ist voll anzurechnen. Für **Ehegatten** gilt dasselbe, wie zur 2. Rangstufe ausgeführt.

Der Bedarf von Berechtigten in der 3. Rangstufe ist nur zu berücksichtigen, sofern und soweit der unterhaltspflichtigen Person nach Abzug der Zahlungen für Berechtigte in den ersten Rangstufen noch der so genannte große Selbstbehalt (aktueller Betrag auf Seite 35) zur Verfügung steht.

3. Befristung von Ehegattenunterhalt und Begrenzung der Höhe nach:

Alle Unterhaltsansprüche sollen vorwiegend ehe- und familienbedingte Nachteile im Erwerbsleben ausgleichen.

Konkret ist also zu prüfen:

Welches Einkommen hätte die unterhaltsberechtigte Person in einem fiktiven Lebenslauf ohne Ehe und Kindererziehung erzielt und wann wäre der Rückstand wegen unterbrochener Karriere aufgeholt? Nach einer gewissen **Übergangszeit** („Schonfrist“) ab Ehescheidung kann der Unterhalt dann auf den Betrag reduziert werden, der als Einkommen ohne ehebedingte Nachteile erzielt werden könnte. Sobald angenommen werden kann, dass ein „Karriereknick“ (wegen Kindererziehung oder Aufgabenteilung Haushalt/Erwerbstätigkeit) aufgeholt ist oder sein müsste, kann der Unterhalt sogar ganz gestrichen werden.

Beispiel:

Eine Krankenschwester war mit einem Arzt verheiratet und nach Kinderziehung und Ehescheidung wieder als Krankenschwester tätig. Ihr Lebensbedarf wird nach einer Übergangszeit („Schonfrist“) nach dem Einkommen einer Krankenschwester, nicht – wie vorher - nach demjenigen eines Arztes bemessen. Verdient sie also (mit einem unterhaltsrechtlich zu respektierenden Grund wie Krankheit oder weil Sie wegen fehlender Berufserfahrung nur eine Job an einer Supermarktkasse finden konnte) nur 2/3 des fiktiven Krankenschwesterngehaltes ohne Ehe und Familienzeit, bekommt sie ergänzenden Unterhalt bis zur Höhe des Krankenschwesterngehaltes. Sobald sie ihre fiktiven Einkünfte ohne Karriereknick erzielen kann, entfällt der Anspruch vollständig.

Die **Übergangszeiträume**, nach denen eine Reduzierung oder ein Wegfall des Unterhaltes erfolgt, sind einzelfallorientiert zu bestimmen. Ein ganz wesentliches Entscheidungskriterium stellt bei der Bemessung der Schonfrist jedoch die Ehedauer dar.

Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen bestimmen bei etwa 20jährigen Ehen die Schonfristen auf 5-7 Jahre und bei Ehen zwischen 10 und 20 Jahren auf Übergangszeiträume von 3-5 Jahren. Dies erfolgt in Anlehnung an mehrere veröffentlichte Entscheidungen des Bundesgerichtshofes.

ALTERNATIVE: MEDIATION

Jeder Konflikt beinhaltet eine Bedrohung und auch die Chance einer Veränderung. Die Konfliktlösung bedeutet dabei die Möglichkeit einer positiven Wendung und die Vermeidung weiterer Eskalation.

Besonders wenn Kinder beteiligt sind, besteht ein hohes Interesse, die Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Das Mediationsverfahren ist somit ein zielorientierter Prozess, in dem zwei oder mehrere Beteiligte mit Hilfe eines neutralen Dritten selbstverantwortlich eine einvernehmliche Lösung erarbeiten, die den individuellen Bedürfnissen und Interessen möglichst weit gerecht wird.

Das Mediationsverfahren geht aber nicht von selbst! Eine erfolgreiche Mediation erfordert immer auch Kompromisse und die Bereitschaft der Eheleute, aufeinander zuzugehen. Das Mediationsverfahren benötigt also grundsätzliche Einigungs- und Gesprächsbereitschaft beider Eheparteien bei der Lösung ihrer Konflikte. Das Verfahren ist immer freiwillig und geprägt von großer Offenheit und Transparenz.

Dabei werden Sie von einem/einer dafür ausgebildeten Mediator*in (Konfliktvermittler*in) unterstützt. Das Ergebnis kann eine eigenverantwortliche Vereinbarung ohne Verlierer*in und eine kostengünstige einvernehmliche Scheidung sein.

Die Mediation bei Scheidung kann alle Themen behandeln, die bei streitigen Auseinandersetzungen neben der Ehescheidung Thema eines familiengerichtlichen Verfahrens sein können. Das Ziel der Mediation bei Scheidung ist somit, ohne Rechtsstreit einverständliche und faire Lösungen z.B. für

- Versorgung und Betreuung der Kinder
- Konflikte um den Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Streit um die Vermögensauseinandersetzung
- Ehewohnung und Hausrat
- Sorgerechtsfragen

in der Trennungszeit und nach einer Ehescheidung zu finden.

Die Ergebnisse werden in eine unterschriebene Scheidungsfolgenvereinbarung aufgenommen, die dann die Grundlage für eine einvernehmliche Scheidung darstellt. Mit einer Mediation kann Ihre Scheidung ohne Streit gelingen.

Weitergehende Hinweise finden Sie z.B. hier: <http://mediation-mit-recht.de>

ANHANG

Musterbrief Trennung

... (Anrede),

nachdem nun wirklich alle Versuche gescheitert sind, unsere Ehe zu retten, möchte ich dir gern Folgendes mitteilen:

Ich habe mich endgültig dazu entschlossen, mich von dir zu trennen, um damit die Voraussetzungen für eine spätere Ehescheidung zu schaffen. Bitte akzeptiere diese Entscheidung und nimm zur Kenntnis, dass

- ich ab sofort keinen gemeinsamen Haushalt mehr mit dir führen werde, d.h., jeder muss für sich selbst sorgen. Dies umfasst auch Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen und Kochen;
- ich keine gemeinsamen Unternehmungen mehr mit dir durchführen möchte, d.h., ich werde meine Freizeit künftig für mich allein gestalten;
- wir getrennt wirtschaften, d.h., ich werde mir ein eigenes Konto einrichten und bitte dich, genauso zu verfahren.
- (Bei Unterhaltsansprüchen:) Ich bitte dich darüber hinaus, mir künftig Unterhalt für mich und die Kinder auf dieses Konto einzuzahlen. Das Konto und die Höhe des Unterhaltes werde ich dir in Kürze bekannt geben.

Du weißt sicher, dass das Gesetz diese Änderungen vorsieht und hast deshalb Verständnis für meine Wünsche.

(Unterschrift)

Musterbrief Auskunfts- und Unterhaltsforderung

... (Anrede),

wie du weißt, musst du nach unserer Trennung Unterhalt für unsere Kinder und für mich zahlen. Um deine Zahlungsverpflichtung errechnen zu können, bitte ich dich um Übermittlung von Kopien deiner letzten zwölf Gehaltsabrechnungen, aus denen sämtliche Sonderzahlungen hervorgehen müssen. Bitte schicke mir auch eine Kopie deiner Lohnsteuerkarte und deiner/unserer letzten Steuererklärung und unseres letzten Steuerbescheides. Für alle Zahlungsverpflichtungen, die du bei der Berechnung des Unterhaltes berücksichtigt wissen möchtest, gib bitte ebenfalls Belege her.

Vorläufig bitte ich dich, Unterhalt wie folgt zu zahlen: (Überschlägige Berechnung aufgrund geschätzten Einkommens).

Die erbetene Auskunft erbitte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). Die vorläufige Unterhaltszahlung bitte ich ab sofort aufzunehmen. Die erste Zahlung für den jetzt laufenden Monat erwarte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). In den Folgemonaten nimm bitte die Überweisung immer im Voraus zum 1. des Monats vor.

(Unterschrift)

Mustervereinbarung Wohnungsnutzung in der Trennungszeit

Wir, die Eheleute

....., im Folgenden „Ausziehende*r“
 (Vorname Nachname Ausziehende*r)

und

....., im Folgenden „Alleinnutzer*in“
 (Vorname Nachname Alleinnutzer*in)

leben seit (Datum) voneinander getrennt. Mieter unserer bisher gemeinsam genutzten Ehwohnung unter der Anschrift (Adresse) sind wir beide / ist Ausziehende*r (unzutreffendes streichen).

Wir sind darüber einig, dass diese Wohnung für die Zeit unseres Getrenntlebens von Alleinnutzer*in allein bewohnt werden soll. Ausziehende*r verzichtet insoweit auf die Nutzungsrechte an der Ehwohnung und Alleinnutzer*in nimmt diese Verzichtserklärung an.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren wir im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (Mietzahlungen, Instandhaltung, etc.), dass Alleinnutzer*in diese Verpflichtungen für die Dauer der Nutzung übernimmt. Uns ist bekannt, dass diese Vereinbarung nur in unserem Innenverhältnis zueinander wirksam ist. Die vermietende Person der Wohnung ist hieran nicht gebunden. Sollte deshalb Ausziehende*r von der vermietenden Person wegen der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in Anspruch genommen werden, wird Alleinnutzer*in alle Aufwendungen erstatten oder im Ausziehende*n von den Verpflichtungen durch Zahlung an die vermietende Person freihalten.

.....Ort, Datum

.....
 (Unterschrift Ausziehende*r)

.....
 (Unterschrift Alleinnutzer*in)

Musterbrief Mietvertragsumschreibung nach Scheidung

Geschiedene Eheleute sollten gemeinsam an die vermietende Person der bisherigen Ehwohnung folgenden Brief per Einschreiben oder gegen Empfangsquittung übermitteln:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Ihre Mieter der Wohnung (Adresse), sind seit dem (Datum) rechtskräftig geschieden. Eine Kopie unseres Scheidungsbeschlusses fügen wir bei.

Anlässlich der Ehescheidung haben wir uns darauf verständigt, dass die von Ihnen angemietete Wohnung nunmehr allein von (Vorname Nachname) genutzt wird. Damit geht der Mietvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen auf (Vorname Nachname) als alleinige*r Mieter*in über. Wir bitten Sie, uns den Zugang dieser Mitteilung bis zum (Datum angeben) zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß (Beide Unterschriften!)

Gerichtskostentabelle

Anlage zu § 34 GKS / § 28 FamGKG (Gerichtskostengesetze)

Verfahrenswert bis €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis €	Gebühr ... €
500	38	25.000	411	230.000	2.119
1.000	58	30.000	449	260.000	2.317
1.500	78	35.000	487	290.000	2.515
2.000	98	40.000	525	320.000	2.713
3.000	119	45.000	563	350.000	2.911
4.000	140	50.000	601	380.000	3.109
5.000	161	65.000	733	410.000	3.307
6.000	182	80.000	865	440.000	3.505
7.000	203	95.000	997	470.000	3.703
8.000	224	110.000	1.129	500.000	3.901
9.000	245	125.000	1.261	550.000	4.099
10.000	266	140.000	1.393	600.000	4.297
13.000	295	155.000	1.525	650.000	4.495
16.000	324	170.000	1.657	700.000	4.693
19.000	353	185.000	1.789	750.000	4.891
22.000	382	200.000	1.921	800.000	5.089

Wer keinen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe hat, muss bei Einreichung eines Ehescheidungsantrags oder einer Klage einen Gerichtskostenvorschuss einzahlen:

Ehescheidungsantrag 2 Gebühren nach dem Verfahrenswert

Unterhaltsverfahren 3 Gebühren nach dem Verfahrenswert

Sorgerechtsverfahren 0 Gebühr (ausnahmsweise)

Anwaltsgebührentabelle

(§ 13 RVG - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

Verfahrenswert bis €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis €	Gebühr ... €
500	49	25.000	874	230.000	2.351
1.000	88	30.000	955	260.000	2.483
1.500	127	35.000	1.036	290.000	2.615
2.000	166	40.000	1.117	320.000	2.747
3.000	222	45.000	1.198	350.000	2.879
4.000	278	50.000	1.279	380.000	3.011
5.000	334	65.000	1.373	410.000	3.143
6.000	390	80.000	1.467	440.000	3.275
7.000	446	95.000	1.561	470.000	3.407
8.000	502	110.000	1.655	500.000	3.539
9.000	558	125.000	1.749	550.000	3.704
10.000	614	140.000	1.843	600.000	3.869
13.000	666	155.000	1.937	650.000	4.034
16.000	718	170.000	2.031	700.000	4.199
19.000	770	185.000	2.125	750.000	4.364
22.000	822	200.000	2.219	800.000	4.529

Zusätzlich zu den Gebühren entsteht für jedes Verfahren (Einzelauftrag) eine Auslagenpauschale von 20 % der Gesamtgebühren, höchstens aber 20,00 Euro. Ferner ist die Mehrwertsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen.

Beispiel einer Kostenrechnung für eine einverständliche Ehescheidung ohne Folgesachen und unter Beteiligung nur eines Anwaltes oder einer Anwältin:

Ehescheidungsverfahren ohne Versorgungsausgleich
 Gemeinsames Einkommen = € 3.200,00 (jeder € 1.600,00)
 Verfahrenswert also 3 x 3.200,00 = € 9.600,00

Rechnung:

1,3 Anwaltsgebühr als Grundgebühr („Verfahrensgebühr“), 558 x 1,3	€ 798,20
1,2 Termingebühr für die Vertretung am Gericht, 558 x 1,2	€ 736,80
Auslagenpauschale	€ 20,00
Zwischensumme:	€ 1.555,00
19% Mehrwertsteuer:	€ 295,45
2 Gerichtsgebühren (241 x 2)	€ 532,00
Gesamtkosten:	€ 2.382,45

Beispiel einer Kostenrechnung für eine streitige Ehescheidung:

Ehescheidungsverfahren mit Versorgungsausgleich, beiderseits nur gesetzliche RV
 Entschieden werden muss zusätzlich über eine Unterhaltsforderung von € 1.000,00, das Sorgerecht für ein Kind und eine Forderung auf Zugewinnausgleich von € 10.000,00

Verfahrenswerte:

Scheidung: wie oben	€ 9.600,00	
Versorgungsausgleich:	€ 1.920,00	(10% vom ersten Wert je Versorgung)
Unterhalt:	€ 12.000,00	(€ 1.000,00 x 12)
Sorgerecht:	€ 3.000,00	
Zugewinn:	€ 10.000,00	
Gesamtwert:	€ 36.520,00	

Rechnung für jeden der Eheleute:

1,3 Anwaltsgebühr als Grundgebühr („Verfahrensgebühr“), 1.013 x 1,3	€ 1.452,10
1,2 Termingebühr für die Vertretung am Gericht, 1.013 x 1,2	€ 1340,40
Auslagenpauschale	€ 20,00
Zwischensumme:	€ 2.812,50
19% Mehrwertsteuer:	€ 534,38
1 Gerichtsgebühr	€ 525,00
Kosten je Person:	€ 3.871,88

Gesamtkosten mit 2 anwaltlichen Vertretern also € 7.7423,76

Düsseldorfer Tabelle für die Bemessung von Kindesunterhalt:

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				% -Satz	Bedarfskontrollbetrag
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
1. bis 1.900	396	455	533	569	100	960/1.160
2. 1.901 - 2.300	416	478	560	598	105	1.400
3. 2.301 - 2.700	436	501	587	626	110	1.500
4. 2.701 - 3.100	456	524	613	655	115	1.600
5. 3.101 - 3.500	476	546	640	683	120	1.700
6. 3.501 - 3.900	507	583	683	729	128	1.800
7. 3.901 - 4.300	539	619	725	774	136	1.900
8. 4.301 - 4.700	571	656	768	820	144	2.000
9. 4.701 - 5.100	602	692	811	865	152	2.100
10. 5.101 - 5.500	634	728	853	911	160	2.200
5.501-11.000	es gibt noch die Einkommensstufen 11. bis 15.					

(Stand: 01.01.2022)

Die Tabelle ist bezogen auf eine Unterhaltspflicht gegenüber 2 Berechtigten. Bei mehr oder weniger Berechtigten wird eine Hoch- oder Abstufung um 1-2 Einkommensgruppen vorgenommen. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar, die aber von allen Gerichten wie ein Gesetz angewendet wird. Der Name der Tabelle erklärt sich daraus, dass vor Jahren erstmals das Oberlandesgericht Düsseldorf die Unterhaltsbeträge in Tabellenform veröffentlicht hat. Grundlage für die Unterhaltsbeträge sind die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestunterhaltsbeträge, die bestimmten Prozentsätzen des Kinderfreibetrages im Einkommenssteuerrecht entsprechen.

Der Unterhalt für Kinder kann auch als Prozentsatz vom Mindestunterhalt geltend gemacht und festgesetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Unterhalt dann automatisch (dynamisiert) an die jeweils aktuellen Beträge der Düsseldorfer Tabelle angepasst würde. Die Festlegung würde dann z.B. lauten: „Der Vater wird verpflichtet, für sein Kind XY einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 136 % des Mindestunterhaltes abzüglich hälftiges Kindergeld zu zahlen“ (derzeit 429,50 Euro bei einem Kleinkind unter sechs Jahren).

Achtung: Kindergeldverrechnung

Die **Tabellensätze** sind **keine endgültigen Zahlbeträge**, sondern es ist noch das gesetzliche **Kindergeld** anteilig zu verrechnen („Zahlbeträge“ in der Tabelle). Bei Kindergeldbezug für bis zu 2 Kinder (Kindergeld je € 219,00) ergeben sich folgende Zahlungsansprüche für Kinder:

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				% -Satz
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1. bis 1.900	286,50	345,50	423,50	350	100
2. 1.901 - 2.300	306,50	368,50	450,50	379	105
3. 2.301 - 2.700	326,50	391,50	477,50	407	110
4. 2.701 - 3.100	346,50	414,50	503,50	436	115
5. 3.101 - 3.500	366,50	436,50	530,50	464	120
6. 3.501 - 3.900	397,50	473,50	573,50	510	128
7. 3.901 - 4.300	429,50	509,50	615,50	555	136
8. 4.301 - 4.700	461,50	546,50	658,50	601	144
9. 4.701 - 5.100	492,50	582,50	701,50	646	152
10. 5.101 - 5.500	524,50	618,50	743,50	692	160
5.501-11.000	es gibt noch die Einkommensstufen 11. bis 15.				

Selbstbehalte für Unterhaltsschuldner*innen

Der **Mindestselbstbehalt** = **notwendige Selbstbehalt** gegenüber minderjährigen Kindern beträgt bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich € 960,00, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich **€ 1.160,00**. Der Selbstbehalt kann (z.B. wegen einer höheren Miete) angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der **angemessene Selbstbehalt** gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten beträgt **€ 1.280,00**.

Der **große Selbstbehalt** gegenüber volljährigen Kindern die einen eigenen Haushalt führen, beträgt in der Regel mindestens monatlich **€ 1.400,00**.

Bedarf volljähriger Kinder mit eigenem Haushalt

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden oder eines volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt beträgt in der Regel monatlich € 860,00. Hierin sind bis € 375,00 für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt

Einkommen des Unterhaltspflichtigen = durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate	3.000,00 Euro
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Abzüglich Bereinigungspositionen wie z.B.:

Gemeinsame monatliche Kreditverbindlichkeiten	125,00 Euro
Monatliche Fahrtkosten zur Arbeit (Fahrkarte oder Nachweis)	60,00 Euro
Monatlicher Gewerkschaftsbeitrag	15,00 Euro
(nicht aber: Miete und Mietnebenkosten)	
Bereinigtes = unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen:	2.800,00 Euro

Unterhalt für ein sechsjähriges Kind nach Düsseldorfer Tabelle	414,50 Euro
-----------------------------------------------------------------------	--------------------

Restliches Einkommen für die Bemessung des Ehegattenunterhaltes:	2.385,50 Euro
------------------------------------------------------------------	---------------

Ehegattenunterhalt = 45 % davon, also	1.073,48 Euro
----------------------------------------------	----------------------

Dem Unterhaltspflichtigen bleiben also	1.312,02 Euro
-----------------------------------------------	----------------------

(so dass der Selbstbehalt von € 1.280,00 gewahrt bleibt)

Achtung!

Dieses Beispiel stellt eine sehr einfache rechtliche und tatsächliche Ausgangssituation dar, um Ihnen einen groben Überblick über die Art und Weise der Unterhaltsberechnung zu ermöglichen. In den meisten Fällen wird der Rechenvorgang komplizierter!

Holen Sie z.B. unbedingt Rechtsrat ein, wenn eine Ehepartei ein Eigenheim nutzt (Wohnvorteil muss einbezogen werden), nach Abzug des Kindesunterhalts der Mindestselbstbehalt unterschritten wird (Mangelfallberechnung wird notwendig) oder gleichrangige Unterhaltsansprüche bestehen (Zweitfamilie des Unterhalt schuldenden Partei)!

INFORMATIONSQUELLEN FÜR WEITERE FRAGEN

Das Eherecht

Bundesministerium der Justiz
Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
publikationen@bundesregierung.de
www.bmjv.de

Das Kindschaftsrecht

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (s.o.)

Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
www.bmfsfj.de

Eltern bleiben Eltern

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)
Erhältlich über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s.o.)
oder direkt bei der Arbeitsgemeinschaft, DAJEB, Neumarkter Straße 84 c, 81673 München
www.dajeb.de

Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung und Allein erziehend – Tipps und Informationen

verfügbar über:
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
kontakt@vamv.de, www.vamv.de

Allein erziehend – Tipps und Informationen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt

Bundesministerium der Justiz (s.o.)
www.bmjv.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Tel: 08000 116 016, www.hilfetelefon.de

Sozialhilfe und Grundsicherung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Mohrenstraße 62, 10117 Berlin
www.bmas.de

Hinweis:

Suchen Sie bei den Bundesministerien immer unter „Publikationen“. Meist führt Sie eine einfache Google-Suche nach den Titeln der Broschüren auch direkt zum zutreffenden Link. Fast alle Broschüren sind auch zum Download verfügbar.

NACHWORT

Wir waren darum bemüht, in diesem Leitfaden möglichst viele typische Fragen von Betroffenen in der Trennungssituation aufzugreifen und so verständlich wie möglich zu beantworten. Der vorgegebene Rahmen einer handlichen Broschüre hat aber gewisse Grenzen, so dass sicher viele Fragen offen geblieben sind.

Insbesondere konnte die besondere Situation nicht verheirateter Paare oder Betroffener in eingetragenen Lebensgemeinschaften leider keine Berücksichtigung finden. Auch die besonderen Probleme unserer ausländischen Mitbürger*innen in einer Trennungs- und Scheidungssituation konnten nicht angesprochen werden. Schließlich fehlen Ausführungen zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Eheverträgen nach der neueren Rechtsprechung und die Beispiele für Unterhaltsberechnungen und Musterbriefe wünschen sich viele von Ihnen sicher umfangreicher und detaillierter.

Für all das fehlte einfach der Raum. Einige andere Fragestellungen haben wir vielleicht aber auch nicht vorausgesehen, so dass die Antworten dafür in der nächsten Auflage des Leitfadens zu finden sein könnten.

Für Kritik, Anregungen, Tipps und Wünsche für künftige Ausgaben des Leitfadens sind wir deshalb dankbar. Sie erreichen uns dafür über:

DIE KANZLEI

Rechtsanwälte Damm, Marquard & Wilke Pelzerstraße 4 – 20095 Hamburg
Tel. 040/ 44 06 44 – Fax: 040/ 410 78 78

PER INTERNET UND E-MAIL

www.damm-pp.de
info@damm-pp.de

Vorerst danken wir Ihnen für Ihr Interesse!

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Marquard + Renate Wilke

Mediator + Rechtsanwälte

ADRESSEN

Gerichte

Amtsgericht Pinneberg

Familiengericht
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg
Tel. 04101 / 5030

Amtsgericht Elmshorn

Familiengericht
Bismarckstraße 8,
25335 Elmshorn
Tel. 04121 / 2320

Beratungsstellen

Frauenberatung Pinneberg

Frauen Netzwerk e.V.
Bahnhofstr. 29-31
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 51 31 47
Mail: info@frauennetzwerk-pinneberg.de
www.frauennetzwerk-inneberg.de

Frauen*beratung Elmshorn

Frauen helfen Frauen in Not eV.
An der Bahn 1
25336 Elmshorn
Tel.: 04121 / 66 28
Mail: info@frauentreff-elmshorn.de
www.frauenberatung-elmshorn.de

Soziale Dienste Elmshorn

Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste
Schustraße 62 - 66
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 / 4502-3396
www.kreis-pinneberg.de

Soziale Dienste Uetersen / Tornesch

Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste
An der Klosterkoppel 15
25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 4015-30

Soziale Dienste Pinneberg

Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste
Damm 25
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 212-456

Soziale Dienste Wedel

Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste
Tinsdaler Weg 38
22880 Wedel
Tel.: 04103 / 91 234-30

Beratungsstelle FRAU & BERUF im Kreis Pinneberg Lise-Meitner-Allee 18

25436 Tornesch
Tel.: 04120 / 7077 65
Mail: frau-beruf-pi@wep.de

Frauenhäuser

Frauenhaus Pinneberg

Tel.: 04101 / 204967
Mail: info@frauenhaus-pinneberg.de

Frauenhaus Elmshorn

Tel.: 04121 / 2 58 95
Mail: frauenhaus.elmshorn@gmx.de

Frauenhaus Wedel

Tel.: 04103 / 1 45 53
Mail: info@frauenhaus-wedel.de

Gleichstellungsbeauftragte**Amt Geest und Marsch Südholstein**

Christine Neermann
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege
 Tel.: 04122 / 854-143
 Mail: neermann@amt-gums.de
 www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de

Gemeinde Rellingen

Nina Timmermann
 Hauptstraße 60
 25462 Rellingen
 Tel.: 04101 / 564-181
 Mail: d.beckmann@rellingen.de
 www.rellingen.de

Stadt Elmshorn

Heidi Basting
 Schulstraße 15-17
 25335 Elmshorn
 Tel.: 04121 / 231-337
 Mail: gleichstellungsbeauftragte@elmshorn.de
 www.elmshorn.de

Stadt Quickborn

Hannah Gleisner
 Rathausplatz 1
 25451 Quickborn
 Tel.: 04106 / 611-274
 Mail: gleichstellungsbeauftragte@quickborn.de
 www.quickborn.de

Stadt Tornesch

Beate Hohenstein
 Klaus-Groth-Straße 11
 25436 Tornesch
 Tel.: 04122 / 40 15 40
 Mail: beate.hohenstein@tornesch.de
 www.tornesch.de

Stadt Wedel

Magdalena Drexel
 Rathausplatz 3-5
 22880 Wedel
 Tel.: 04103 / 707-277
 Mail: gleichstellungsbeauftragte@stadt.wedel.de
 www.wedel.de

Gemeinde Halstenbek

Celia Letzgus
 Gustavstraße 6
 25469 Halstenbek
 Tel.: 04101 / 491-102
 Mail: celia.letzgus@halstenbek.de
 www.halstenbek.de

Kreis Pinneberg

Tinka Frahm
 Kurt-Wagener-Straße 11
 25337 Elmshorn
 Tel.: 04121 / 4502-1021
 Mail: T.Frahm@kreis-pinneberg.de
 www.kreis-pinneberg.de

Stadt Pinneberg

Deborah Azzab-Robinson
 Bismarckstraße 8
 25421 Pinneberg
 Tel.: 04101 / 211-422
 azzab-robinson@stadtverwaltung.pinneberg.de
 www.pinneberg.de

Stadt Schenefeld

Ute Stöwing
 Holstenplatz 3-5
 22869 Schenefeld
 Tel.: 040 / 83 03 71 96
 Mail: ute.stoewing@stadt-schenefeld.de
 www.stadt-schenefeld.de

Stadt Uetersen

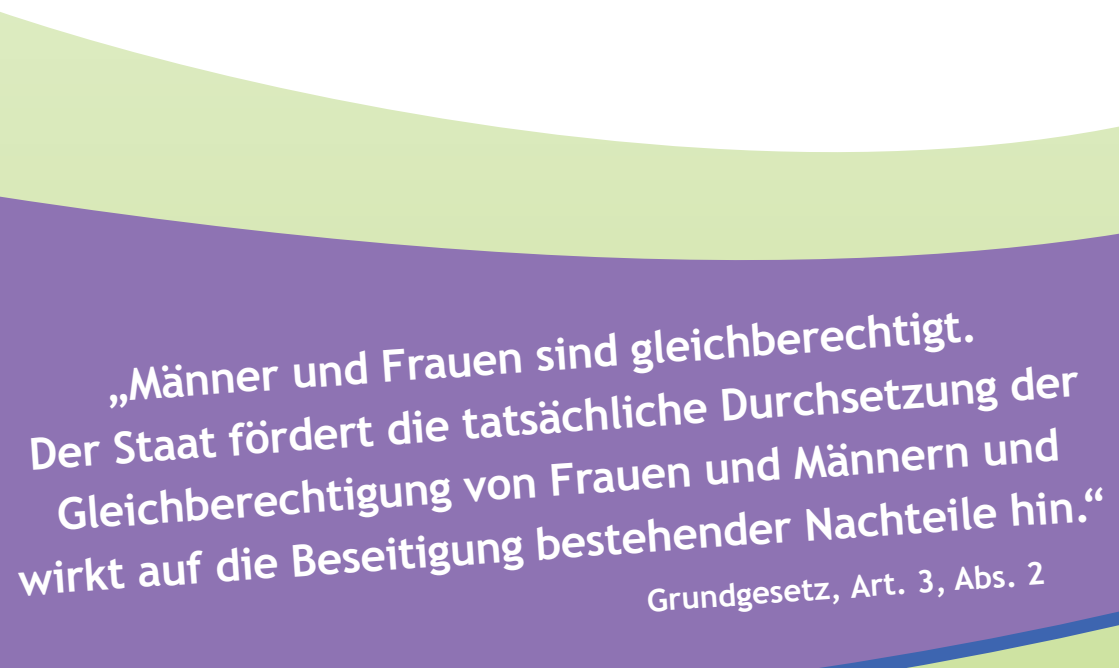
Eline Joosten
 Wassermühlenstraße 7
 25436 Uetersen
 Tel.: 04122 / 714-222
 Mail: joosten@stadt-uetersen.de
 www.uetersen.de

Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen

Ulrike Cinieri
 Am Markt 1
 25355 Barmstedt
 Tel.: 04123 / 6810
 Mail: gleichstellungsbeauftragte@stadt-barmstedt.de
 www.stadt-barmstedt.de



DIE
GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN
IM KREIS PINNEBERG



„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der
Gleichberechtigung von Frauen und Männern und
wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“
Grundgesetz, Art. 3, Abs. 2